I

STEIN UND VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN FRANKFURT UND NASSAU

DIE SÄCHSISCHE FRAGE

Stein an Marschall [Frankfurt, Mitte Juni 1814]

Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden. Vollständig gedr. bei Sauer a. a. O. S. 8, hier mit einer unwesentlichen Auslassung am Schluss

Glückwunsch zur Rückkehr ins Vaterland. Bittet, ihm eine Audienz beim Herzog zu vermitteln. Dank für die schnelle Regelung der Entschädigungsangelegenheit.

Zu der glücklichen Rückkehr Ew. Excellenz ins Deutsche Vaterland[1]) und zu dem guten Erfolg Ihrer Bemühungen statte ich meinen Glückwunsch ab. Meine Absicht ist, den 26. von hier nach Nassau zu gehen; ich wünsche, dem Herzog in Biebrich aufzuwarten, Ew. Excellenz in Wiesbaden zu besuchen und erbitte mir Ihren guten Rath, wie dieses am schicklichsten einzurichten ist. Bey dieser Gelegenheit hoffe ich, von Ew. Excellenz Ihre Ansichten über die dem Herzogthum zu gebende ständische Verfassung zu erfahren. Für die Beschleunigung der Entschädigungsangelegenheit danke ich Ew. Excellenz auf das Verbindlichste und ersuche Sie, die Urkunde[2]) dem Herrn Gosebruch[3]) aushändigen zu lassen, damit dieser das weitere Nöthige besorge. . . .

Hügel an Stein Frankfurt, 14. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7. Ausfertigung

Fortgang der Verfassungsberatungen in Frankfurt.

Gleich nach dem Empfang Eurer Excellenz geehrten Erlasses vom 5. des Verwichenen[4]) habe ich nach dem geäusserten Verlangen den Magistrat der hiesigen freyen Stadt auf das dringendste aufgefordert, die Berathung über den Konstitutions Entwurf nach aller Möglichkeit zu beschleunigen; es ist aber nach der in der Anlage beykommenden An-

[1]) Marschall war in nassauischen Angelegenheiten im Mai 1814 im Hauptquartier in Paris gewesen.

[2]) Über die von Stein gewünschte Allodifikation einiger Mannlehen und die Umwandlung der Mannlehen in Weiberlehen, um so den Besitz als Fideikommis für seine Töchter zu erhalten? Vgl. Domarus a. a. O. S. 27 f., dort sind auch die aktenmässigen Quellen angegeben.

[3]) Steins Rentmeister in Nassau.

[4]) S. Bd. IV, S. 639.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

zeige abermal der Fall eingetreten, dass auch der zweite Entwurf die Beystimmung des Magistrats nicht erhielt und dass eine neue Kommission niedergesetzt wurde, um einen weiteren Entwurf vorzulegen[1]).
So wie ich bey jedem Anlasse die Beschleunigung dieser Arbeit empfohlen habe, so werde ich noch heute bey dem Bürgermeister und Rath die Erledigung der Sache aufs neue in Erinnerung bringen.
Der von dem Magistrat erstattete Bericht über den Entwurf der Konstitution vom 4. April dieses Jahres folget in der weiteren Anlage gehorsamst hierbey.

Repnin an Stein — Pillnitz, 15. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VII. Spec. 26 2/3

Stimmung in Sachsen angesichts der Ungewissheit über das zukünftige Los des Landes. Parteien und Gärung in Sachsen. Repnins Massnahmen zur Beruhigung der Gemüter.

Der Ueberfluss an unzuverlässigen und der Mangel an zuverlässigen Nachrichten über das künftige Loos Sachsens, vereint mit der Fortdauer der Lasten haben die gewöhnliche Folge gehabt, dass die Gemüther gereitzt, beunruhiget und zum Theil unwillig wurden.
Die schon oft erwähnten Parteyen sonderten sich mehr ab und regten sich stärker — es wurden im Stillen Zusammenkünfte gehalten, Schriften gewechselt, Schritte theils gethan, theils vorbereitet, stets unter dem Anstriche des Wohles des Landes und der schuldigen Ehrerbietung gegen die hohen Verbündeten, jedoch ohne vorläufige Anfrage bey dem von ihnen eingesetzten General Gouvernement.
Ein Theil der Stände, vergessend, dass ihr Verband durch den Rheinischen Bund gelöset und seitdem noch nicht wieder geknüpft war, zeigte sich vorzüglich eifrig — Dresden, Leipzig, das Land wurden bearbeitet — man stützte sich auf Sagen von der nahen Rückkunft des Königs und wollte denn doch auf diesen Fall auch etwas gethan haben, um sich seiner Zeit auch bei ihm wieder beliebt zu machen. Es liegt tief in dem Sinne dieses Volkes, es mit niemand zu verderben.
Durch diese Anstiftungen, dieses Echo, dieses Schreiben und Treiben kam es so weit, dass hin und wieder Ausbrüche zu befürchten waren, welche zwar freylich mehr den schweren Lasten dieser Zeit und der Verdunkelung der Aussicht auf Erleichterung zuzuschreiben gewesen waren, als irgend etwas anderm, aber dennoch grossen Nachtheil verursacht haben würden, und folglich schnelles Zuvorkommen erforderten.
Nun wählte ich zugleich gelinde und scharfe Mittel. Ich wirkte auf das Volk unmittelbar, zog es aufs neue an und begeisterte es — aber in derselben Stunde liess ich kräftige ernste Worte an jene ergehen, welche die Bewegungen und Störungen veranlasst hatten, und zeigte ihnen im Hintergrunde die Früchte ihrer Unbesonnenheit oder Böswilligkeit: den

[1]) S. Schwemer, Geschichte der freien Stadt Frankfurt I. S. 80 f.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Verlust der Gunst des Kaisers, das Unglück des Landes und 60 000 Mann Besatzung. — *Legt einige dahingehende Zirkulare vor und stellt weitere Unterlagen über seine Tätigkeit in Aussicht.*

Ebenso behalte ich mir vor, über die fernere Wirkung dieser zwiefachen Mittel den schuldigen Bericht abzustatten, und merke hier nur soviel mit grosser Beruhigung und aufrichtigem Vergnügen an, dass ein Wendung zum Bessern gleich darauf deutlich zu spüren gewesen ist, und dass die Ueberzeugung, man könne nichts Schicklicheres thun, als sich der wohlmeynenden Entscheidung der hohen Verbündeten mit Ergebung überlassen, nach und nach festern Fuss gewinnt.

Gern hätte ich in jenen Erlassen mit mehr Bestimmtheit gesprochen, die Erhaltung der Gränzen, der Gesetze ausdrücklich zugesichert — allein die Vorsicht verboth es mir. Ich berührte also nur den Wunsch des Kaisers, und selbst diesen nur als aus früherer Zeit und so dass keine Folgerung für die Gegenwart, viel weniger für die bevorstehenden Unterhandlungen, daraus gezogen werden kann, ich weiss nicht wie, ich weiss nicht, ob das Schicksal Sachsens entschieden ist. Um Euere Excellenz in den Stand zu setzen, die Veranlassungen zu meinen Schritten vollkommen beurtheilen zu können, nehme ich noch die Freyheit, alle die Papiere beyzulegen, welche denselben vorangegangen sind.[1])

Hügel an Stein — Frankfurt, 17. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7. Ausfertigung

Bericht über die Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung zwischen den Teilhabern an dem Gebiet des ehemaligen Grossherzogtums Frankfurt, insbesondere die Abgabe des Bistums Aschaffenburg an Bayern. Die Frage der ferneren Unterbringung des in Aschaffenburg befindlichen Reichsarchivs.

Stein an Hügel — Frankfurt, 18. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7. Konzept

Antwort auf dessen Schreiben vom 17. Juni. Bei der Auseinandersetzung mit Bayern über Aschaffenburg soll besonders auf die dort befindlichen Gemäldesammlungen und die dortige Bibliothek geachtet werden, „indem sich wahrscheinlich eine Gelegenheit darbiethen wird, diesen Objekten eine für ganz Deutschland gemeinnützige Bestimmung zu geben." Das Reichsarchiv soll nach Frankfurt überführt werden[2]).

Stein an Hardenberg — Frankfurt, 21. Juni 1814

Nach Pertz, Stein IV. S. 39

Bestrebungen zur Wiederherstellung der alten Dynastie in Sachsen. Vorstellungen der Stände bei Repnin. Stein fordert eine schnelle Entscheidung über das endgültige Schicksal Sachsens.

In denen Anlagen habe ich die Ehre, Ew. Excellenz abschriftlich einen Bericht des Fürsten Repnin mitzutheilen über einen Versuch, den

[1]) Folgt eine Aufzählung der übersandten Papiere.

[2]) Vgl. dazu die weitere Korrespondenz zwischen Stein und Hügel aus dem Sommer 1814 ebd. Die Herausgabe der aschaffenburger Sammlungen wurde von Wrede verweigert, die Überführung des Reichsarchivs scheiterte an technischen Schwierigkeiten.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

mehrere angesehene Mitglieder der Sächsischen Stände gemacht haben, um durch eine nach dem Hauptquartier zu sendende Deputation die Zurückkunft des Königs zu bewürken — er hat diesen Antrag abgewiesen und verschiedene Maasregeln ergriffen, um der Gährung Einhalt zu thun[1]).

Es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Bewegung durch fremde Influenz verursacht worden, dass diejenigen, so einen ähnlichen Versuch machten im Dezember 1813, die nachher den Herzog von Weimar aufstellen wollten[2]), jetzt, wo dieses misslang, jenen wiederholen — nur ein Mittel bleibt übrig, um diesen Zustand der Dinge, dessen Folgen sich nicht vorhersehen lassen, zu beendigen, es ist, dass man sich entscheidend über das Schicksal Sachsens ausspreche — und auf diese Art alle Hoffnung der Rückkehr des alten Zustands vernichte.

Die Verzögerung ist äusserst nachtheilig; die ohnehin beweglichen, eitlen, leichtsinnigen Sachsen schwanken zwischen mannigfaltigen Meynungen, Erwartungen und Besorgnissen und äusseren Einwürkungen hin und her und erlangen immer mehrere Fertigkeit im Intriguiren, Cabaliren, entwöhnen sich immer mehr der Achtung für eine gesetzliche Obrigkeit und des Gehorsams gegen eine solche.

Denselben Antrag mache ich heute bey des Kaysers Majestät[3]) und stelle Allerhöchstdemselben die Nothwendigkeit vor, eine durchgreifende Maasregel zu nehmen.

Stein an Alexander I.[4]) Frankfurt, 21. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 26 2/3

Die Bewegung für die Wiederherstellung der alten Dynastie in Sachsen. Vorstellungen der sächsischen Stände bei Repnin. Stein fordert dringend eine definitive Entscheidung der sächsischen Frage, d. h. die Einverleibung Sachsens in Preussen.

L'état incertain dans lequel la Saxe se trouve sur son avenir et l'inquiétude que cette situation inspire [à] tous les esprits, ont fourni à des intrigants appuyés par une influence étrangère[5]) des moyens pour engager plusieurs membres des anciens états provinciaux à faire des démarches contraires aux vues de V. M. I. Ces personnes ont demandé la permission au P. Repnin d'envoyer une députation aux souverains alliés pour réclamer le rétablissement de leur ancien roi, qui a décliné de se prêter à cette mesure et qui, par des mesures aussi sages qu'énergiques, a arrêté le mouvement déplacé et calculé peut-être pour servir de prétexte à une intervention étrangère.

Pour prévenir des événements semblables et leur influence sur la marche des affaires, il paraît cependant urgent, pour prévenir les suites de ces

[1]) Vgl. über diese Vorfälle Flate a. a. O. III. S. 268 ff.
[2]) S. oben Bd. IV. S. 478 ff., 487 f. [3]) Folgt nachstehend.
[4]) Vgl. dazu das vorstehend abgedruckte Schreiben Steins an Hardenberg.
[5]) Österreich.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

agitations, de prononcer la réunion de la Saxe avec la Prusse, si même on laisse provisoirement subsister le gouvernement actuel jusqu'au moment où le ministère prussien pourra s'occuper à former une organisation conforme aux institutions et aux opinions des Saxons.

Stein an Oppel Frankfurt, 21. Juni 1814

Nach O. E. Schmidt, Aus der Zeit der Freiheitskriege und des Wiener Kongresses. S. 82 f.

Spricht sich für die Schaffung eines einheitlichen deutschen Zollsystems aus.

Aus Ihrem Finanzplan lassen Hochwohlgebohren den Gränzzoll heraus, wir müssen darauf arbeiten, dass im Deutschen Staatenbund alle Binnen Zölle hinwegfallen und dass nur Gränzzölle eingeführt werden.

Hügel an Stein Frankfurt, 22. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7. Ausfertigung

Ueberreicht den Bericht Metzlers über die frankfurter Verfassungsberatungen vom 21. Juni (Verfassungskompromiss).

Eurer Excellenz gebe ich mir die Ehre, die von den Herrn Bürger Meister v. Metzler eben erhaltene Nachricht über die Deliberationen des hiesigen Senats wegen der städtischen Verfassung in originali mitzutheilen [1]). Obgleich Constitutions Entwürfe im gegenwärtigen Zeit Punkt an der Tages Ordnung sind, so will es doch in Frankfurt nicht damit gelingen. . . . Mir bleibt aber das Bewusstseyn, in den verwichenen sechs Monathen die Beschleunigung und Vollendung opportune et importune — beharrlich und unverdrossen — bey Einzelnen und bey den sich gefolgten Commissionen auf jede mir mögliche Weisse erinnert und empfohlen zu haben.
Ich werde noch vor abend Eurer Excellenz meine Verehrung persönlich zu bezeigen versuchen.

Stein an Metzler Frankfurt, 23. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7. Konzept (Eichhorn). — Ausfertigung Stadtarchiv Frankfurt

Gibt den vom Senat genehmigten Verfassungsentwurf zurück und verlangt, dass auch die Vertreter der Bürgerschaft dazu gehört werden sollen, ehe der Entwurf zur abschliessenden Beratung über die Gestaltung der Verfassung dem Generalgouvernement eingereicht werde. Erbittet die Einreichung der Verhandlungsergebnisse binnen 6 Tagen.

Der Kaiserlich-Oesterreichische Geheime Rath Herr Baron von Hügel hat mir von dem lezten Schlusse des hiesigen Senats über die Constitution der Stadt Frankfurt Nachricht gegeben. Um so schleunig als möglich zu einem Entschluss zu gelangen, ist es nothwendig, dass die Stadt über den nunmehr von ihm genehmigten Constitutions Entwurf mit den bürgerlichen Collegien noch vor der Einreichung an das General Gouvernement durch Deputirte conferire, über die Verschieden-

[1]) S. Schwemer a. a. O. I. S. 82 ff.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

heiten, worin sich beyde Körper theilen, möglichst sich zu vereinigen suche, und, wenn diese Vereinigung nicht zu bereiten ist, den Punkt des Streits zur weitern Veranlassung genau erörtere und scharf bestimme. Erst wenn diese Conferenzen vorausgegangen sind, können die Verhandlungen dem General Gouvernement mit Nutzen eingereicht werden.

Zu Deputirten des Senats würden diejenigen Mitglieder am füglichsten dienen, welche zu mündlicher Communikation mit dem Herrn Baron von Hügel und mir schon beauftragt sind, nemlich Ew. Hochwohlgebohren, der Herr Stadtschultheiss von Günderode und die beyden Syndiken Danz und Büchner. Von Seiten der bürgerlichen Collegien würden der Senior und der Consulent nebst 2 von den Collegien noch zu wählenden Mitgliedern zuzuziehen seyn. Ew. Hochwohlgebohren ersuche ich hierdurch ergebenst, die zu oben angegebenem Zweck führenden Einleitungen schleunigst zu veranlassen.

Binnen 6 Tagen erwarte ich, dass die also vorbereitete Verhandlungen gemeinschaftlich von dem Senat und den bürgerlichen Collegien dem General Gouvernement eingereicht werden[1]).

Hügel an Stein — Frankfurt, 24. Juni 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7. Ausfertigung

Die Aktion der Bürgerkapitaine gegen den Verfassungsentwurf vom 21. Juni.

In dem nämlichen Augenblick, als ich nach Mittag die anliegende Anzeige[2]) des Bürgermeisters Metzler von einer bedenklichen Gährung unter der hiesigen Bürgerschaft erhielt, vernahm ich darüber den Canzley Director Böhmer und den Polizey Director. Ersterer versichert schriftlich, letzterer mündlich, dass die Volks Bewegung nichts zu bedeuten habe, wie es auch mir geschienen hat.

Bey dem Bezug der Bürger auf Eure Excellenz wie auf mich halte ich mich verpflichtet, von dem ganzen Vorfalle Nachricht zu geben und mir Eurer Excellenz Rückäusserung zu erbitten, wenn Sie die Warnung an die Bürgerschaft, oder vielmehr an die Bürger Capitaine und ihren Sachwalter angemessen erachten sollten, die mir nicht nöthig scheinet[3]).

---

[1]) S. Schwemer a. a. O. I. S. 83 ff.

[2]) Liegt abschriftlich bei den oben genannten Akten.

[3]) Vgl. dazu Schwemer a. a. O. I. S. 82, sowie den ebenfalls in Abschrift bei den Akten befindlichen Auszug aus dem Protokoll vom 24. Juni über die Vernehmung der Bürgerkapitaine durch die Bürgermeister Humpracht und Metzler:

„Auf die Frage, was sie veranlasst hätte, das Pro Memoria circuliren zu lassen und die Vollmacht auf sich ausstellen zu lassen, antwortete Herr Capitain Barmsfeld, sowohl ihr eigenes Gefühl, als der Wunsch der Bürgerschaft, so wie die Aeusserung Seiner Excellenz des Herrn Ministers Freyherrn von Hügel, dass die wohlthätige Sonne, die durch die Allerhöchst verbündete Mächte über der Stadt aufgegangen sey, nicht einzelne, sondern die ganze Stadt erwärmen sollte und dass die alte Verfassung so weit wie möglich wieder eingeführt werde.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Vollmacht und Instruction zur Uebergabe von Aschaffenburg sind nach 3 Uhr eingetroffen, und ich werde morgen früh nach Aschaffenburg abgehen. Ich komme gegen 8 Uhr zu Eurer Excellenz, um Ihre Befehle zu vernehmen und um mich auf so kurze Zeit als möglich ist, zu beurlauben. Ich werde alsdann nur mündlich auf den ersten Punkt dieses Schreibens Antwort erhalten können.

Stein an Frau vom Stein Frankfurt, 24. Juni 1814
St. A.

Aufenthalt in Frankfurt. Erwartung des Zaren. Wiederherstellung von Schloss Nassau.

Me voici établi dans un jardin près de la ville, suivant mes affaires et attendant l'arrivée de l'Empereur qu'on croit assez prochaine . . .
Der Rest des Briefes behandelt hauptsächlich Einzelheiten über die Herstellung von Schloss Nassau, die alle schon in Steins Brief vom 12. Juni erwähnt sind.

Stein an Frau vom Stein Frankfurt, 25. Juni 1814
St. A.

Wiederherstellung von Nassau. Bevorstehende Rückkehr des Zaren aus England. Geringe Neigung Steins, nach Wien zu gehen.

. . . J'écris à Sternberg pour m'envoyer mes livres etc. ici, comme j'aime à voir tout réuni à Nassau. Veuillez me dire où on a empaqueté mes papiers, je suis très inquiet de les savoir exposés aux risques d'un transport et à l'incurie des rouliers etc.
J'envoie à Nassau les 2 pendules que j'ai achetées à Paris, j'espère que vous en serez contente, — et qu'elles seront aussi bonnes qu'elles me paraissent jolies. . . .
La santé de Henriette m'inquiète, puisse l'usage de Pyrmont[1]) lui faire tout le bien nécessaire pour la raffermir.
Ceux[2]) dont je me sers me font beaucoup de bien, j'espère pouvoir les achever avant l'arrivée de l'Empereur, sur laquelle nous ne savons rien de certain — à vue de pays, elle n'aura lieu que dans les premiers jours de juillet, et puis, il fera un séjour à Karlsruhe[3]) — je serais bien content

Zu Abfassung des Circulars und Sammlung der Unterschriften seyen sie von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Freyherrn vom Stein aufgemuntert worden, Hochwelche die Unterschriften morgen erwarteten.
Rücksichtlich des circulirenden Pro Memoria erklärten sie, dass sie keineswegs die Absicht gehabt hätten, einem hochedlen Rath, dem sie die schuldige Ehrfurcht nie versagen würden, durch einen darin vorkommenden Ausdruck zu nahe zu treten.“

[1]) Wo Frau vom Stein seit einiger Zeit mit ihren Töchtern zur Kur war.
[2]) Die Bäder — Gedankenverbindung zu „les bains de Pyrmont“, von denen im vorigen Absatz die Rede ist.
[3]) Der Zar kehrte Anfang Juli aus England zurück und traf am 8. Juli in Karlsruhe ein. Dort besuchte ihn Stein am 9. Juli und blieb bis zum 14. Juli. Um diese Zeit reiste der Zar nach Petersburg ab und kam im September nach Wien.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

d'être dispensé de me rendre à Vienne et de pouvoir rester tranquillement à Nassau.

Stein an Miltitz Frankfurt, 27. Juni 1814

Nach O. E. Schmidt, Aus der Zeit der Freiheitskriege und des Wiener Kongresses. S. 84

Bittet ihn, möglichst auf die Beruhigung der öffentlichen Meinung in Sachsen hinzuwirken.

Dem Wunsch E. Hochwohlgebohren gemäss schreibe ich an Fürst Repnin wegen der Angelegenheit, deren Sie bedürfen [?]. Thielmann vertraut auf den guten und ruhigen Geist der Armee, möge er sich nicht irren, es wird immer gut seyn, wenn sie möglichst von Dresden aus auf die Beruhigung der Gemüter wirken. Man muss gegenwärtig möglichst wenig neuern, nicht saecularisiren u. s. w., sondern die Menschen möglichst ungereizt lassen, um die Gährung nicht zu vermehren — ich rechne auf den guten Einfluss, den Ihre Gegenwart haben wird, und auf das Vertrauen, welches Sie im Lande und bey dem Fürst Repnin besitzen. Empfehlen mich E. Hochwohlgebohren dem General Carlowitz.

Stein an Frau vom Stein Frankfurt, 30. Juni 1814

St. A.

Verlängerter Aufenthalt in Frankfurt. Wiederherstellung von Schloss Nassau.

. . . Ne quittez point Pyrmont trop tôt, d'après les nouvelles les plus récentes, l'Empereur ira en droiture par Carlsruhe et Berlin à Pétersbourg et au congrès à Vienne, qui ne commencera que vers la fin d'août — donc que je crois que je pourrai être une partie du mois de juillet et d'août à Nassau . . .

H. Delassaux m'assure que fenêtres et parquets seront arrangés avant votre arrivée. Vons trouverez également beaucoup de meubles ou achevés, ou bientôt finis, l'essentiel seront les tapisseries, rideaux, fourneaux . . .

J'ai écrit à Sternberg de m'envoyer au plus vite les livres, cartes, papiers etc. J'aime mieux les avoir à Nassau, comme on ne manque point de livres à Berlin, où on a la ressource des bibliothèques publiques.

Stein an Golowkin [1]) [Frankfurt, Juni 1814]

St. A. Konzept

Die Freude über die Befreiung Deutschlands durch den Schmerz über den Fortbestand der kleinen Despoten getrübt. Unrechtmässigkeit und Überheblichkeit ihrer Ansprüche.

La lettre que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'adresser le 18 d. c. [2]) m'a fait un très grand plaisir en me prouvant la continuation de l'intérêt qu'elle a toujours voulu me témoigner. La satisfaction de rentrer dans ma patrie délivrée de l'oppression étrangère est très grande,

[1]) S. Bd. IV. S. 526, Anm. 1. [2]) Befindet sich im St. A.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

mais elle est diminuée en voyant qu'une tyrannie intérieure aussi insoutenable que ridicule continue toujours d'y subsister et fait le désespoir d'une population nombreuse, brave et éclairée. Ces despotes abusent du nom de souveraineté, celle-ci est basée sur la justice, elle respecte la propriété, les usages, la possession immémoriale, ils devraient adopter celui des mogols dont l'autorité est fondée sur la force, sur le mépris des droits divins et humains, et il n'y a que les annales [?] de la cour de Delhi qui puissent leur offrir des modèles auxquels ils aspirent de s'assimiler. Tous les hommes sensés de toutes les nations doivent se réunir contre cet état des choses, insoutenable parce qu'il est oppressif, ridicule parce que c'est celui de la faiblesse boursouflée et montée sur des échasses.

J'attends les dernières nouvelles du voyage de S. M. l'Empereur pour régler d'après elles mes projets, et c'est à Karlsruhe que j'espère de voir Votre Excellence, m'entretenir avec elle sur le passé et sur l'avenir.

Stein an die Fürstin Elisabeth von Fürstenberg [1])

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. IV. 1. Konzept

Frankfurt, Ende Juni 1814

Unwillen über den Druck der „kleinen Tyrannen". Hoffnung auf das Zustandekommen einer ihre Willkür beschränkenden deutschen Staatsverfassung auf dem Wiener Kongress.

Der Inhalt des Schreibens E. D. schmerzt mich tief[2]), allerdings dauert der Zustand der Gewaltthätigkeit und des Unrechts in unserm unglücklichen Vaterland fort, es ist immer noch dem Druck und der Willkühr eines Dutzend kleiner Tyrannen Preiss gegeben, die das brave Volk zur Verzweiflung bringen. Wir dürfen aber von den Resultaten des leider bis zum ersten October verschobenen Congresses in Wien die Rückkehr zu einer bessern Verfassung erwarten, die Eigenthum und persöhnliche Freyheit schützt, und es ist gewiss höchst erwünscht, dass E. D. auch nach dieser Stadt eilen, um die Ansprüche Ihres Hausses geltend zu machen, jedoch überzeugt sind, dass diese nur auf eine das Wohl des Ganzen sichernden Ordnung der Dinge fest gegründet werden können.

[1]) Elisabeth v. Fürstenberg, geb. Prinzessin v. Thurn und Taxis (1767—1822), die Freundin und Gönnerin des durch seine Verdienste um die Erforschung der mittelhochdeutschen Literatur (Ausgabe des Nibelungenliedes) bekannten Freiherrn von Lassberg (s. unten S. 617). Vgl. den Artikel Fr. Munckers über Lassberg in der Allg. Deutschen Biogr. XVII. S. 781.

[2]) Dieses Schreiben, in welchem die Fürstin über die Verletzung ihrer Rechte durch ihren Landesherrn Klage führt, befindet sich a. a. O. — Auf die Flut ähnlicher Eingaben aus dem reichsunmittelbaren Adel an Stein kann hier nicht weiter eingegangen werden, ein grosser Teil dieser Eingaben befindet sich in Rep. 114.

Stein verwies die Beschwerdeführenden meist ohne weitere Bemerkung an den Kongress. — Der Anlass der Beschwerden lag meistens darin, dass die Landesherrn der ehemals Reichsunmittelbaren den Zusammenbruch der französischen Herrschaft zum Vorwand nahmen, um diesem Adel die ihm durch die Rheinbundsakte noch gebliebenen und gesicherten Rechte und Freiheiten zu beschneiden oder ganz zu entziehen.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Stein an Marschall [Frankfurt, Anfang Juli 1814]
Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden

Almendinger. Der „Sultanismus" der kleinen Souveräne. „Diesem Unwesen müssen Gränzen gesetzt werden."

Ich bedaure sehr, Ew. Excellenz vorigen Sonntag verfehlt zu haben, mein Besuch in Homburg hat dies veranlasst, die Dauer meines Aufenthalts hängt von der Ankunft S. M. des Kaysers ab[1]). Der am Niederrhein kommandirende Preussische General von Kleist ist ein sehr billiger, verständiger Mann, der jeder begründeten Vorstellung Gehör geben wird, und ich bin sehr bereit, Ew. Excellenz Wünsche zu unterstützen. Herr von Almendingens Buch[2]) ist mit Gelehrsamkeit, Scharfsinn, Verstand geschrieben, er hat allerdings Recht, zu behaupten, dass viele der kleinen Länder schlecht und hart regiert wurden, seine Behauptung, dass eine ordentliche Steuerverfassung mit den grundherrlichen Rechten nicht coexistiren könne, widerlegt die Erfahrung aller der Deutschen Staaten, die letztere neben ersterer haben bestehen lassen. Will man auch die Unterdrückung aller Rechte und aller Unabhängigkeit als ein Produkt der Gewaltthätigkeit Napoleons ansehen, so kann man Baden, Württemberg, Bayern, Darmstadt doch die Härte und Gemüthloosigkeit vorwerfen, womit sie ihre Souveränitätsrechte ausgeübt, sie sehen es an als a right divine, to govern . . .[3]), sie strebten nach einem Sultanism und selbst nach einem schlechten, sie wünschten sich nicht Soliman II., sondern irgend einen andern, recht erbärmlichen aus seinen Nachfolgern zum Muster. Diesem Unwesen müssen Gränzen gesetzt werden, und dieses glaubt auch Herr von Almendingen — ich erwarte die Fortsetzung seines interessanten Buches.

Friedr. Wilh. von Braunschweig an Stein Braunschweig, 6. Juli 1814
Nach Pertz, Stein IV. S. 615

Würdigung der Verdienste Steins um die Befreiung Deutschlands. Hauptziele seiner eigenen Regierungstätigkeit. Erbittet Steins Unterstützung in Wien.

Euer Excellenz wollen gefälligst durch meinen Geheim Rath Schmidt v. Fiseldeck, der nach Wien reist, meine Gesinnungen von Hochachtung empfangen und sich überzeugt halten, dass ich in Euer Excellenz den Befreier Deutschlands erkenne, welcher sich um sein Vaterland so sehr verdient gemacht.

---

[1]) Vgl. oben S. 7 Anm. 3.
[2]) Ludwig Harscher von Almendingen (1766—1827), Vicepräsident des Hofgerichts in Wiesbaden, ein angesehener juristischer Schriftsteller, der sich u. a. gegen die schematische Übernahme des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten gewandt und eine organische Anpassung der fremden Gesetzgebung an die deutschen Verhältnisse gefordert hatte. Im Jahre 1814 erschienen seine „Politischen Ansichten über Deutschlands Vergangenheit und Zukunft", auf die Stein hier Bezug nimmt.
[3]) Unleserliche Stelle.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Zum Besten des hiesigen Landes habe ich bis jetzt nur wenig leisten können, da alle Einkünfte zur Formirung des Corps und den dringendsten Ausgaben verwandt werden mussten, nur Zeit und Sparsamkeit kann die Wunden heilen; vielleicht auch ein Arrangement mit meinen Nachbarn, in so fern dieselben billige Principien aufstellen. Hierüber hoffe zu Wien Erläuterung zu erhalten, und würde es mich freuen, wenn Euer Excellenz meinen Wünschen nicht ganz entgegen wären.

Stein an Vincke Frankfurt, 7. Juli 1814

Archiv Ostenwalde. Nachlass Vincke. — Vollständig gedruckt bei Kochendörffer, Briefwechsel zwischen Stein und Vincke S. 55, hier mit einer unwesentlichen Kürzung

Abfälliges Urteil über Gruner. Regt die Abschaffung des Code Napoléon in Westfalen und am Niederrhein an. Verweis auf Rehberg.

Befürwortet ein Anliegen des Rentmeisters Giesler.

Ihren Herrn Bruder habe ich das Vergnügen gehabt, in Koblenz bei meiner Durchreise zu sehen[1]). Er besass das Vertrauen und die Liebe der Verwalteten. Herrn Gruners Betragen gegen ihn war sehr zu tadeln[2]), es ist eine Folge seines Leichtsinns, seiner Flachheit, seines Dünkels. Werden Sie Ihren Herrn Bruder nicht besuchen in Flamersheim? Dies führt Sie wohl zu mir nach Nassau, wo ich mich den August und September aufhalten werde.

Nachschrift. Werden Sie nicht den Code Napoléon verbieten und hierüber sich mit Gruner, Sack und Klewiz[3]) vereinigen? Er zerrüttet alle bürgerlichen Verhältnisse. Kennen Sie Rehbergs „Über den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland“?[4]) Ich habe Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin noch nicht für den Beweis Ihrer Freundschaft gedankt, dass Sie mich zum Taufzeugen Ihres kleinen Sohnes gewählt haben[5]).

Stein an Alexander I. Bruchsal, 9. Juli 1814

St. A.

Der Druck der kleinen Despoten. Misstimmung im Volke. Dessen Hoffnung auf Erfüllung seiner Verfassungswünsche. Allgemeine Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Bildung von Landesverfassungen. Bittet den Zaren, für ihre Einführung einzutreten.

C'est en vain que l'Allemagne doit à Votre Majesté Impériale sa délivrance du joug étranger, elle est toujours également malheureuse

[1]) Ernst von Vincke. Damals offenbar beim Generalgouvernement des Mittelrheins angestellt.

[2]) Der Differenz zwischen Ernst von Vincke und Gruner, auf die Stein Bezug nimmt, konnte hier nicht weiter nachgeforscht werden.

[3]) Steins Mitarbeiter aus den Jahren 1807/8. Er war während des Krieges Zivilgouverneur der Gebiete zwischen Elbe und Weser.

[4]) Über Rehberg vgl. Bd. I. S. 155, Anm. 2. — Sein Buch über den Code Napoléon erschien Ende 1813 mit dem Erscheinungsjahr 1814.

[5]) S. Bd. IV. S. 466.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

continuant d'être livrée à l'oppression d'une trentaine de despotes dont le moral est très éloigné de remplacer le manque total de garantie légale. Votre Majesté Impériale connaît la nullité complète des uns, la paresse, la fausseté, l'esprit taquin des autres, la fièvre sultanique dont un troisième est affecté[1]) et qui le gouverne lui-même conjointement avec les goûts les plus dépravés. Ces individus se voient en possession d'un pouvoir illimité; par le titre de souveraineté, ils se croient dispensés de respecter les opinions, les moeurs, les usages, les engagements les plus sacrés contractés par leurs ancêtres, par eux-mêmes, ils ont écrasé les classes intermédiaires, ils les ont avilies, insultées, ils accablent le peuple d'impôts, de corvées, ils ne ménagent que ceux qui flattent leurs passions, p. e. à Darmstadt les comédiens et les musiciens, à Stouccard les favorits et les sangliers. Voilà les résultats dont jouissent les Allemands pour s'être réunis sous les drapeaux des alliés, pour avoir obéi à leurs proclamations, pour avoir versé des flots de sang pour s'émanciper du joug étranger. Ces réflexions portent le désespoir dans l'âme de la population entière, et il se manifeste de la manière la moins équivoque, le peuple sent sa force et compare l'état dans lequel il se trouve avec celui auquel il osait s'attendre, on lui a mis les armes à la main pour se défendre contre l'invasion étrangère, il montre partout les meilleures dispositions pour s'y opposer, mais partout il menace ses oppresseurs, et ceux-ci se trouvent entièrement isolés vis-à-vis de la multitude, l'abus du pouvoir ayant réunis t o u s dans un intérêt commun contre q u e l q u e s invidus oppresseurs et destitués de toute considération personnelle.

L'aigreur générale en Allemagne est exaspérée par les événements qui se passent chez les nations voisines, on voit que la France a obtenu un gouvernement modéré, l'Espagne même jouira de cet avantage, Votre Majesté Impériale a cru devoir conserver aux Finnois leurs anciennes institutions, transiger avec les rebelles polonais, et les Allemands seuls se voient soumis à une tyrannie aussi avilissante que ridicule — croit-on que leurs langues, leurs plumes sont enchaînées, leurs bras paralysés ? —

Les gens sensés, attachés à leur patrie, à un ordre légal et moral, voient cet état des choses le désespoir dans le coeur, ils croient que Votre Majesté Impériale mésestime leur patrie et abandonne sa cause, ils attendaient beaucoup du congrès de Vienne, mais cette espérance est affaiblie depuis qu'il est ajourné[2]). Ils espéraient que la fédération allemande serait formée sur des principes tutélaires de l'indépendance étrangère, de la liberté civile, mais le silence qu'on observe à cet égard, l'indifférence avec laquelle on a acueilli toutes les réclamations des individus

[1]) Der König von Württemberg.

[2]) Die Eröffnung des Wiener Kongresses war auf den 1. Oktober verschoben worden, nachdem sie ursprünglich für Anfang August angesetzt gewesen war.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

lèse, l'inquiétude qu'inspire le départ de Votre Majesté Impériale affaiblira l'espérance et y fera succéder le mécontentement le plus parfait.
Rien ne prouve mieux combien l'opinion de la nécessité d'une constitution est générale que le mémoire ci-joint[1]), il est du Prince Royal de Bavière qui me l'a remis, et il met en principe
„que la fédération allemande doit garantir l'intégrité de l'Allemagne, des territoires qui la composent et la constitution qu'il est de toute nécessité de donner à ces territoires."
Le Prince Royal de Württemberg m'a parlé dans le même sens sur la nécessité d'une garantie des droits civils et politiques, Votre Majesté Impériale rend justice aux qualités distinguées de son esprit et de son coeur — sa position personnelle éloigne évidemment de lui tout soupçon de préjugés locals, de caste etc.
Tel étant l'état des choses et des opinions, il ne me reste qu'un voeu à former, c'est celui que Votre Majesté Impériale veuille accorder à l'Allemagne l'intérêt que le dévouement de ses habitants à sa personne, leur admiration pour ses grandes qualités devrait lui assurer, et qu'Elle veuille adopter les mesures les plus propres pour le maintien de l'ordre public et la garantie du bonheur national.

Hügel an Stein — Frankfurt, 12. Juli 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 8. Ausfertigung

Uebersendet den zwischen Magistrat und Bürgerschaft verglichenen Verfassungsentwurf nebst den zugehörigen Unterlagen zur definitiven Stellungnahme von seiten des Verwaltungsrats an Stein[2]).

Bemerkungen Steins zu Hardenbergs (2.) Entwurf der deutschen Bundesverfassung (o. D.) — Frankfurt, 16. Juli 1814[3])

St. A. Konzept

Wesentliche Bestandteile und Hauptprobleme der Bundesverfassung. — Aechtung jeder Verbindung mit dem Ausland. Beschränkung der Souveränität. Stellung Preussens und Oesterreichs im und zum Reichsverband. Reorganisation der alten Kreisverfassung. Funktionen der Kreise. Bildung eines Bundesdirektoriums aus 5 Mitgliedern unter österreichischem Präsidium. Rechte und Aufgaben des Bundes. Stellung der Mediatisierten. Grundrechte. Zusammensetzung der Stände. Wehrverfassung.

Die wesentlichen Bestandtheile einer Bundes Verfassung sind:
Bundesdirectorium, Bundestag, Verhältniss der Mitglieder zum Bund, innre Einrichtung der Bundesstaaten, Rechte jedes einzelnen Staatsbürgers.

---

[1]) Fehlt.
[2]) Danach waren bei den Beratungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft 8 Punkte strittig geblieben, über die Steins Entscheidung eingeholt wurde. S. Schwemer a. a. O. I. S. 84 ff.
[3]) Diese bisher nicht gedruckte Verfassungsdenkschrift Hardenbergs hat sich nicht ermitteln lassen. Vgl. jedoch Lehmann, Stein, Bd. III, S. 386, Anm. 1.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Meine allgemeinen Ansichten über diese Gegenstände sind in der Anlage[1]) enthalten, die ich wiederhohlt beylege, und die im Wesentlichen mit den mir zugestellten übereinstimmen.

ad §. 1. Man wird eine Strafe festsetzen müssen auf die Verletzung der Bundes Acte — die Acht gegen den, der sich mit Fremden verbindet oder der den Bund oder einzelne Mitglieder bekriegt.

ad §. 2. Man muss ausdrücklich bestimmen, dass die Souverainität in Deutschland keine ohnbegränzte, sondern eine durch Gesetze beschränkte sey.

ad §. 3. Will man in den Deutschen Bund die eigentliche Oesterreichische Monarchie begreifen und alle Deutschen Provinzen von Preussen, so entsteht hierdurch der Nachtheil, dass man ganz heterogene Dinge einerley Normen und Verfassungen zu unterwerfen versucht.

Die Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie und die Deutschen Provinzen der Preussischen auf dem rechten Elbufer machen unter sich seit einem Jahrhundert ein eng verbundenes, geschlossenes Ganze aus, das nicht ohne grosse Nachtheile in andere Formen eingefasst werden kann. — Oesterreich ohnehin wird dieser so sehr in das Innere greifenden Veränderung grosse Schwierigkeiten entgegensetzen, oder man wird die Verfassung für das übrige Deutschland so loose bilden müssen, dass sie gegen den Sultanism nur wenig Schutz gewährt. Der Theil von Deutschland, so zwischen dem Inn, der Elbe, der Preussischen Gränze und den Gränzen des Auslandes liegt, ist in einer ganz verschiedenen Lage, seine Verfassung ist durch die Auflösung des Reichs Verbandes, durch die Westphälischen Einrichtungen[2]), durch deren Zerstöhrung u. s. w. ganz zerrüttet worden, die Bildung einer neuen ist also nothwendig und stöhrt die inneren Verhältnisse von Preussen und Oesterreich nicht. Die Crayss Eintheilung und die Bundes Verfassung müsste aus diesen Gründen nur die Länder zwischen dem Inn, der Elbe, der Preussischen Gränze, der Eyder, den Gränzen des Auslandes in sich begreifen, und es würden nur sechs Craysse bleiben:

Vorder Oesterreich, Bayern und Franken, Schwaben, Ober Rhein, Nieder Rhein und Westphalen, Nieder Sachsen, Obersachsen.

Preussen und Oesterreich blieben in ihren inneren Einrichtungen ohngestört, und sie würden Garants der Deutschen Verfassung.

ad §. 10. Die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck würden den Preussischen Schutz der Hannöverschen Influenz vorziehen.

§. 12. Die alt Preussischen Provinzen zwischen Elbe und Weser könnte man zu dem Obersächsischen Crayss schlagen.

§. 13. Die Crayss Einrichtung würde zunächst sich auf Execution der Verordnungen des Bundestags, auf Aufrechthaltung der Militairverfassung

---

[1]) Die Anlage fehlt.

[2]) Gemeint sind natürlich die Einrichtungen des ehemaligen Königreichs Westfalen.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

und auf den Zug der Rechts Instanzen beziehen. Churhessen und Baden bleiben füglich ausgeschlossen von Crayss Obersten Stellen.

§. 14. 15. Der Bund muss aus einem Direktorium oder einem Ausschuss bestehen, der leitet und ausführt und aus einer Bundesversammlung, die berathschlagt und beschliesst.

Ein Rath der Crayss Obersten, wo das Präsidium alternirt, ist zu unbeholfen und zu schwach, um mit Nachdruck würken zu können, ich rathe daher, bey einem Ausschuss oder Direktorio von vier Mitgliedern, höchstens fünf, stehen zu bleiben, nämlich Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover — wenn es nicht zu vermeiden ist, Württemberg.

Oesterreich erhält das Präsidium im Direktorio oder im Bundes Ausschuss.

Oesterreich hat 2 Stimmen, Preussen 2, Bayern eine, Hannovor eine.

ad §. 18. Diese Geschäfte werden dem Direktorio oder Bundes Ausschuss beygelegt.

ad § 19. Bey dem Bundestag führt Oesterreich das Präsidium, die Stimmen der Mitglieder zählen nach dem Multiplo von 500 000 Seelen und nach dem im § 19 enthaltenen Verzeichniss. Oesterreich wird so viele Stimmen erhalten müssen als Preussen, ohnerachtet es weniger Menschen in seinen Bundesstaaten zählt.

§. 21. Das Verhältniss zur Territorial Gesetzgebung muss dahin bestimmt werden, dass der Bundestag sich nur mit Verordnungen beschäftigen kann, die das allgemeine Interesse angehen.

Der Bund hat ferner das Recht, Krieg oder Frieden zu schliessen, er wacht auf die Erhaltung der Provincial Verfassungen, der Militair Einrichtungen, der Rechtspflege.

§. 22. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Ständen und Fürsten und Recurs wegen verweigerter Justitz würde am zweckmässigsten einem eigenen Bundes Gericht anvertraut oder wenigstens einer Deputation aus dem Direktorio und aus dem Bundestage — die aber ein regelmässiges und durch eine Verordnung näher zu bestimmendes Untersuchungs Verfahren zu beobachten hätte.

§. 23. Ist nichts zu erinnern.

§. 24. Die Familienhäupter der mediatisirten Stände oder Adel, insofern sie wenigstens eine Brutto Einnahme von 6000 f. jährlich haben, sind erbliche Stände in den Territorien, wo sie angesessen sind — und bilden als solche und zur Aufrechthaltung ihrer Rechte eine Corporation. Es werden ihnen gewisse Vorzugs und Ehren Rechte beygelegt. — Sie stehen als Corporation unter dem Schutz der Bundes Verfassung.

§. 26. Ist nichts zu erinnern.

§. 27. Die allgemeinen, durch die Bundes Verfassung zugesicherten Rechte sind:

1) Auswanderungs Recht oder Befugniss, seinen Wohn Ort zu verändern,

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

2) Habeas Corpus Acte,
3) nur vor seinem ordentlichen Richter kann man verklagt werden, nach vorhandenen Gesetzen,
4) Dienstwahl in Deutschland,
5) Sicherheit des Eigenthums, auch des geistigen, gegen Nachdruck,
6) Recht sich zu beschwehren über Beeinträchtigung seiner Rechte und seine Beschwehrden drucken zu lassen.

ad §. 28. Die Stände bestehen
1) aus Erbständen, d. i. der angesessene landtagsfähige Adel in den Provinzen, wo Landtags Verfassungen waren,
2) aus gewählten Mitgliedern, worüber für jedes Land ein besonderer Plan zu entwerfen.

In den Ländern, wo keine ständische Verfassung war, aus Erbständen, nämlich den mediatisirten Familien Häuptern, so wenigstens 6000 f. Brutto Einnahme haben, aus Wahlständen.

Rechte des Güter Adels:
Exemptio fori, Untheilbarkeit der Güther, Befugniss, eine Corporation zu bilden zur Sicherstellung seiner Rechte — und Recurs an den Bundestag, Befreyung von der Conscription, Verpflichtung im Frieden zum Landsturm, wenn er im Lande ist, im Krieg zum würklichen Dienst in der Landwehr — wenn er unverheurathet ist.
Die Stände nehmen Theil an der Provincial Gesetzgebung, verwilligen Provincial Abgaben, vertreten die Verfassung bey dem Landesherrn, bey dem Bunde.
ad §. 30. Linien Truppen, Landwehr, Landsturm.
Hierüber allgemeine Verordnungen, die Organisation, Proportion u. s. w. bestimmen, in Friedenszeiten $^1/_2$ pCt. Linientruppen, $^1/_2$ pCt. Landwehr, das übrige Landsturm.
ad §. 34. Gehört für das Bundes Direktorium.

Stein an Hügel — Frankfurt, 19. Juli 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 8. Konzept (Friese)

Uebersendet seine Stellungnahme zu dem Entwurf der frankfurter Stadtverfassung mit der Bitte, sie dem Senat und Bürgerkollegium schnellstens zuzuleiten und auf schleunigste Einführung der Verfassung zu dringen.

Mit sehr vielem Vergnügen habe ich aus E. Excellenz geehrter Zuschrift vom 12. d. M. ersehen, dass die Sache wegen der Verfassung der hiesigen Stadt endlich so weit gekommen, dass der Senat und das Bürger Collegium sich über den Entwurf dazu bis auf einige grösstentheils nicht erhebliche Punkte geeinigt haben. Nur der weisen und einsichtsvollen Leitung, welche Ew. Excellenz der Sache geschenkt haben, der Festigkeit und Energie, mit welcher Sie die vielen dabey statt gehabten

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Schwierigkeiten auf eine so glückliche Weise überwunden haben, kann ich es beymessen, dass die Sache endlich an das Ziel gekommen ist. Sie haben sich dadurch ein sehr ehrenvolles und bleibendes Verdienst um die hiesige Stadt und Bürgerschaft erworben, welches jedermann anerkennen muss. In der Anlage[1]) gebe ich mir nun die Ehre, Ew. Excellenz die Entscheidung ganz ergebenst zu übersenden, die von mir im Nahmen der hohen verbündeten Mächte über den Entwurf getroffen worden. Mit Zuversicht darf ich voraussetzen, dass Ew. Excellenz mit aller der Theilnahme, Energie und Weisheit nun auch die letzte Hand an das Werk legen werden, welches Sie so ruhmvoll begonnen haben. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die Entscheidung der gemeinschaftlichen Kommission, welche aus dem hiesigen Senat und dem Bürger Kollegium wegen der städtischen Verfassung niedergesezt worden, mit dem gemessenen Befehl zuzufertigen, mit der Einführung der neuen Verfassung ungesäumt vorzugehen und darauf gefälligst zu halten, dass solches binnen 8 Tagen erfolge. Bey Ihrem hohen patriotischen Sinn, bey Ihrem warmen Gefühl für Gemeinwohl und Bürgerglück wird es Ew. Excellenz gewiss eine grosse Befriedigung gewähren, nicht bloss die hiesige Verfassung gegründet, sondern sie auch befestigt zu haben. Ew. Excellenz werden sich dadurch in den Annalen der Stadt Frankfurt das ehrenvollste Denkmal setzen.

Damit die Einführung der Verfassung desto mehr beschleunigt werden könne, habe ich der gedachten gemeinschaftlichen Kommission hieselbst die Entscheidung bereits in Abschrift mitgetheilt und sie angewiesen, alles vorzubereiten, damit, wenn der Befehl von Ew. Excellenz eingeht, sogleich mit der Ausführung vorgegangen werden könne[2]).

Auch übersende ich die Konstitution samt der Entscheidung darüber an die Herren Fürsten von Metternich und von Hardenberg und schreibe deshalb ebenfalls direct nach St. Petersburg.

Entscheidung Steins über den Entwurf der frankfurter Stadtverfassung

Frankfurt, 19. Juli 1814[3])

Bis Absatz 15 eigenh. Konzept, Rep. 114. VIII. Spec. 7. Vol. 5., dat. 16. Juli. — Überarbeitetes und erweitertes Konzept (Friese) Rep. 114. VIII. Spec. 8. — Reinkonzept mit zahlreichen Korrekturen Steins, dat. 16. Juli, ebd. — Ausfertigung, dat. 19. Juli, Stadtarchiv Frankfurt. — Nach dem Reinkonzept.

Der Entwurf wird im ganzen genehmigt, „vorbehaltlich derjenigen Vorschriften, welche Deutschlands zukünftige Verfassung über das Verhältnis der freien Stadt Frankfurt zu dem Ganzen enthalten wird." Wesentliche Aenderungsvorschläge Steins:

---

[1]) Folgt nachstehend. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit, insbesondere die Opposition des Senats und Hügels gegen Steins Verfassungsideen, s. Schwemer a. a. O. I. S. 89 ff.

[2]) Das Schreiben an die Kommission vom 19. Juli 1814 im Konzept Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 114. VIII Spec. 8. — Ausfertigung Stadtarchiv Frankfurt.

[3]) Auf die Wiedergabe der von Stein kritisierten Paragraphen des Entwurfs muss hier aus räumlichen Gründen verzichtet werden.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

1) zu § 5. Stein spricht sich gegen die beabsichtigte starke Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder aus, da er eine zu starke Abschliessung des Senats vom öffentlichen Leben befürchtet. — 2) Zu § 7, 1. Er unterstützt den Antrag der katholischen Religionsverwandten auf eine gerechtere und stärkere Vertretung der Katholiken im Senat. — 3) Zu § 7, 2. Wendet sich gegen die Konservierung des reichsstädtischen Partikularismus, indem er entgegen dem Verfassungsentwurf die Wählbarkeit zu Magistratsstellen nicht auf die in Frankfurt Geborenen einschränken lässt, sondern allen 10 Jahre dort ansässigen Bürgern zuspricht. — Zu § 11. Die Ergänzung des Senats durch Kooptation wird abgelehnt. Die neu hinzutretenden Mitglieder sollen auf Grund einer Vorschlagsliste des Bürgerausschusses gewählt werden, um auf diese Weise einer Erstarrung des Senats und seiner Abschliessung vom öffentlichen Leben der Stadt entgegenzuwirken. — Zu § 25. Die Leitung des Unterrichtswesens soll einer aus der Geistlichkeit der drei christlichen Konfessionen und einigen erfahrenen Schulmännern zusammengesetzten Ratsdeputation übertragen werden. — Zu § 49. Auch für das Bürgerkollegium wird ein verändertes Wahlverfahren vorgeschlagen. „Um frischen Geist und Leben" darin zu erhalten, soll jährlich $^1/_5$ seiner Mitglieder von der Bürgerschaft neu gewählt werden. — Die weiteren Anträge Steins betreffen vorwiegend die Reorganisation der Gerichtsverfassung.

Die wiederholten und dringenden Beschwerden über die jetzige provisorische Verfassung der hiesigen Stadt machen es dringend notwendig, die Einführung einer festen und bestimmten Ordnung der Dinge zu beschleunigen. Da nun aber über den dritten von einer Senats Deputation angefertigten Entwurf zu einer städtischen Verfassung sowohl das Senats als das Bürger Kollegium sich einstimmig mit Ausnahme einiger Puncte vereinigt haben und dessen Tendenz auch im Ganzen dahin geht, die alte Verfassung möglichst beizubehalten, so ist es keinem Bedenken unterworfen, gedachten Entwurf Nahmens des obersten Verwaltungs Departements zu bestätigen, welches also im Nahmen der hohen verbündeten Mächte hierdurch unter folgenden Einschränkungen und Abänderungen geschieht.

Erstens mit Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche Deutschlands künftige Verfassung über das Verhältniss der freien Stadt Frankfurt a.M. zu dem Ganzen enthalten wird.

Zweitens nur unter folgenden Modalitäten, welche theils die Entscheidung über die zwischen dem Senat und dem Bürger Kollegium streitig gebliebenen Punkte, theils einige notwendige dem Geiste der Zeit und der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse angemessene Verbesserungen des Entwurfs enthalten.

1. In § 1 ist statt Miteinsicht zu setzen „Theilnahme", weil die Sache sonst zu unbestimmt sein würde.

2. Zu § 3. Der Wunsch des Bürger Kollegiums, ein gewisses Vermögen zu bestimmen, wenn jemand im Wege der Gnade zum Bürger angenommen wird, ist gerecht, er gründet sich auf die Sicherstellung der Armee Mittel, auf die Entfernung des Zuflusses von hülfsbedürftigen Fremden, die der Gemeinde nur zur Last fallen.

Es wird daher festgesetzt, dass nur der im Wege der Gnade als Bürger angenommen werden kann, welcher ausser den allgemeinen Erforder-

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nissen ein Vermögen von 2000 Gulden mindestens nachgewiesen. Bei dem Beisassen Schutz ist die Summe auf 500 Gulden zu bestimmen. Gelehrte, Künstler, berufene Staats Diener, Kirchen und Schulbeamte machen hiervon eine Ausnahme.

3. Auch wird bei diesem § die Ablösung der Leibeigenschaft an sich selbst schon hierdurch bestimmt, und bloss die Festsetzung wegen der Abfindungs Summe einer besonderen Verordnung vorbehalten.

4. Zu § 5. Die Verminderung der Zahl der Rathsmitglieder von 43 auf 28 hat sehr viele Nachtheile.

1. Wird die Verfassung immer mehr einer Oligarchie näher gebracht, wenn man die Zahl derer, denen die wichtigsten Zweige der obersten Gewalt anvertraut sind, verringert.

2. Die Wahlen und die Beschlüsse werden einseitiger durch Beschränkung der Zahl der Wählenden und Beschliessenden und die Fälle des Eintritts neuer Mitglieder in den Rath seltener, durch dessen öftere Erneuerung es hauptsächlich bewirkt werden kann, dass in ihm Lebendigkeit in Meinungen, in Ansichten und im Handeln erhalten und das Erstarren verhindert werden kann.

3. Durch die Beibehaltung der alten Anzahl der Rathsglieder wird man in Stand gesetzt, die Rechte der alten Geschlechter und die Wünsche der nicht lutherischen Religions Verwandten zu erfüllen und auf diese Art Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde zu erhalten und ein Beispiel von Duldung und Unpartheilichkeit zu geben.

Die Vermeidung der Nachtheile zu zahlreicher Kollegien, welche man durch Verminderung der Rathsglieder beabsichtiget, ist nicht so bedeutend, um die bemerkten Vortheile zu überwiegen, und die Kostenersparung, welche dabei gemacht wird, kann erreicht werden, wenn die jüngeren Senatoren ohne Gehalt bleiben, so fern sie nicht in den Gerichten sitzen und es nur durch Hinaufrücken bei Erledigungen erlangen und wenn nach einer folgenden Festsetzung auch die Mitglieder des Gerichts erster Instanz aus Senatoren bestehen, also durch die besondere Gehälter, welche man ihnen nach dem Entwurf der Konstitution hätte geben müssen, wegfallen. Die Stärke des Senats wird daher auf 43 Mitglieder in der alten Weise festgesetzt.

5. Zu § 7. No. 1. Die katholischen Religionsverwandten tragen darauf an, dass bestimmt werde:

Für jede der drei Konfessionen eine bestimmte Anzahl Stellen im Senat und zwar in der Art festzusetzen, dass die Hälfte derselben für die Nichtlutherischen bestimmt bleibe, bis dahin, dass dieses Verhältniss im Senat einmal erreicht worden, wo alsdann eine vollkommene Freiheit in Wahlen wieder eintreten könne.

Dieser Antrag verdient indessen nur in sofern Berücksichtigung, als er das eigene Interesse der katholischen Religionsverwandten angeht. Obgleich die von ihnen verlangte Anzahl der Mitglieder im Senat von

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ihrer Religion weder mit der Gesamtzahl der katholischen Bürger hieselbst noch mit ihren Beiträgen zu den gemeinsamen Lasten gegen die Einwohner der protestantischen Kirche in einem übereinstimmenden Verhältniss steht, so erfordert es die Duldung und Einigkeit, ihrem Antrage um so mehr nachzugeben, als dadurch nach ihrem eigenen Antrag kein fortdauerndes, mit Verschiedenheit der Religionsparteyen gegründetes Verhältniss in die Konstitution übertragen wird. Es wird daher bestimmt:

dass die Zahl der katholischen Mitglieder des Senats in verschiedenen Perioden, je nachdem die vorhandenen Vacanzen es gestatten, auf zehn zu ergänzen, dass ferner damit bei der jetzigen Ergänzung des Senats der Anfang zu machen und die Zahl der katholischen Mitglieder mindestens sogleich auf sechs zu bringen, dass die katholischen Mitglieder verhältnismässig auf alle drei Bänke des Senats verteilt und natürlich die übrigen zu den Stellen erforderlichen Eigenschaften besitzen müssen, und dass, sobald der Senat einmal zehn katholische Mitglieder in sich zählt, weiterhin alles der freien Wahl ohne bestimmte Zahl der verschiedenen Religions Verwandten zu überlassen. Nur muss zu jeder Zeit der Senat Mitglieder von allen drei christlichen Religionsparteyen enthalten.

Von Seiten der reformirten Religionsverwandten ist kein Antrag dieserhalb gemacht, und es bedarf daher auch keiner Entscheidung darüber. Ihre Anzahl ist ohnehin viel geringer als die der katholischen.

6. Zu § 7 No. 2. Wer zehn Jahre hier ununterbrochen am Ort gewohnt hat und Bürger ist, von dem kann man wohl unbedenklich voraussetzen, dass er mit eben der Wärme und Treue die Magistratur der Stadt wahrnehmen werde, als wenn er am Orte geboren wäre. Eine solche Abscheidung, die sich blos auf den Ort der Geburt im Innern von Deutschland gründet, ist überdiess auch weder dem Geiste der Zeit, noch Deutschlands künftiger Verfassung angemessen.

Jeder, der in Deutschland gebohren, zehn Jahre als Bürger hieselbst und ununterbrochen gewohnt hat, muss daher auch zu den Staatsstellen wahlfähig sein, wenn er sonsten die übrigen dazu nötigen Erfordernisse besitzt.

7. Zu § 8. Allen Handwerkern müssen in dieser Rücksicht gleiche Rechte eingeräumt werden.

8. Zu § 9. Der Antrag des Bürger Kollegiums, dass notwendig zwei Syndikatsstellen mit Einheimischen besetzt sein müssen, kann nicht stattfinden.

9. Zu § 11. Es ist nicht gut, dass der Senat sich selbst ergänze. Es gewährt ihm mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen bei der Bürgerschaft, auch mehr Kraft und Wirksamkeit im Handeln und knüpft das gemeinschaftliche Band zwischen ihr und demselben viel fester, wenn seine Mitglieder von dem Repräsentanten der Bürger-

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

schaft, dem Bürger Kollegio erwählt werden. Es sichert ihn auch ungleich mehr vor dem Vorwurf der Einseitigkeit und des Absonderungsgeistes. Die erste jetzt notwendig werdende Ergänzung des Senats kann zwar noch in der bisherigen Weise erfolgen, allein für die Zukunft ist die Wahl in der Art zu organisiren, dass das Bürger Kollegium dem Senat drei Kandidaten zu jeder Vacanz vorschlägt, aus denen der Rath einen wählt.

Die Wahlmethode hierüber ist durch eine besondere Verordnung vom Magistrat zu bestimmen, und letztere nach erfolgter Publikation von Deutschlands künftiger Verfassung zur Vollziehung zu bringen.

10. Zu § 11. Uebrigens kann dem hier gemachten Antrage des Bürger Kollegiums, die Mitglieder aus den beiden alten Gesellschaften auf keine bestimmte Zahl zu fixiren, nicht nachgegeben werden, deren Rechte müssen vielmehr aufrecht erhalten werden, da die neue Verfassung die Beibehaltung der alten Einrichtungen möglichst beabsichtiget und die Zahl der Senatoren überdem nach der Bestimmung zu 4 vermehrt worden ist.

11. Zu § 15. Wegen der Militair Verfassung und der Leitung des städtischen Militairwesens werden noch besondere Bestimmungen erfolgen.

12. Zu § 25. Bei der hier vorbehaltenen besonderen Verordnung über die Leitung der öffentlichen Unterrichts und Erziehungs Anstalten ist auch für den Religions Unterricht der Kinder der katholischen Glaubensgenossen gehörige Sorge zu tragen. Es wird am Besten sein, die Leitung der öffentlichen Unterrichts und Erziehungs Anstalten einer besonderen Raths Deputation zu übertragen und derselben aus der Geistlichkeit von allen drei Konfessionen und den vorzüglichsten Schulmännern einige Mitglieder beizuordnen.

13. Zu § 39. Der Wunsch des Bürger Kollegiums, dass das Gutachten des Handelsvorstandes über die zu erlassenden Handelsgesetze eingeholt werde, ist der Sache ganz angemessen und daher zu berücksichtigen.

14. Zu § 49. Die von dem Bürger Kollegium wider die Fortdauer des Kollegiums der Neun gemachte Protestation ist gleichfalls gegründet. Letzteres wird daher aufgehoben und dessen Functionen dem Ersteren übertragen. Es bleibt dem Beschluss des Bürger Kollegiums überlassen, ob es dieserhalb seine Anzahl um 9, oder, damit auch ferner eine ungrade Zahl bleibt, um 10 Mitglieder vermehren, oder bei der Zahl von 51 bleiben wolle.

15. Zu § 49. Um frischen Geist und Leben in dem Bürger Kollegium zu erhalten, wird die Mitgliedschaft darin auf fünf Jahre beschränkt. Alle Jahre scheidet der fünfte Theil aus. Bis dahin, dass dieses durch die Zeit des Eintritts bestimmt wird, entscheidet das Loos, wer austreten soll. Die Ausscheidenden können jedoch sogleich wieder erwählt werden, und alsdann gilt ihre Mitgliedschaft von Neuem auf fünf Jahre.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

16. Zu § 51. Das Bürger Kollegium ist seiner Bestimmung nach der Repräsentant der Bürgerschaft, ihr Vertrauen würde befördert, ihr Gemeingeist und ihre Theilnahme am öffentlichen Wohl belebt, die Würksamkeit des Bürger Ausschusses selbst vermehrt, wenn seine Mitglieder durch die Bürgerschaft gewählt würden. Wahlformen, wodurch Bestechlichkeit, Unruhen, Einfluss des Pöbels vermieden werden, lassen sich leicht ersinnen und in einer Verordnung aufnehmen, wozu die Vorschläge vom Magistrat erwartet werden.
Sofern gegenwärtig eine Ergänzung des Bürger Kollegiums nöthig ist, kann solche noch in der bisherigen Weise erfolgen. Für die Zukunft ist nach erfolgter Ergänzung die vorgedachte Verordnung vom Magistrat zu entwerfen.
17. Zu § 56. So wie die Austräge organisirt werden sollen, ist zu besorgen, dass sie der Sache mehr schaden als nützen werden. Die darüber hier gemachte Bestimmung wird daher auch so lange suspendirt, bis durch Deutschlands Verfassung bestimmt ist, welcher Behörde künftighin dergleichen Entscheidungen zustehen. Sollten Fälle vorkommen, deren Entscheidung bis dahin nicht ausgesetzt werden kann, so ist auf den Ausspruch des Senats einer der drei Hanse Städte, Hamburg, Bremen und Lübeck zu kompromittiren, und wenn der Rath sich mit dem Bürger Kollegium über den Senat, an welchen die Sache zu schicken sei, nicht vereinigen kann, solches durch das Loos in einer gemeinschaftlichen Deputation zu bestimmen.
18. Zu § 63. Die hier von dem Bürger Kollegium gemachte Bemerkung erledigt sich durch die oben zu No. 6 getroffene Entscheidung.
19. Zu § 64. Ebenso findet der hier gemachte Antrag des Bürger Kollegiums in der nachfolgenden Bestimmung zu No. 20 seine Erledigung.
20. Zu § 78. Sämtliche Mitglieder des Gerichts erster Instanz müssen aber aus den rechtsverständigen Senatoren gewählt werden und behalten Sitz und Stimme im Senat. Es befördert dieses nicht allein das Ansehn und die Authorität des Gerichts, sondern entspricht auch der kollegialischen Verfassung, die in einem Gericht statt finden muss.
21. Zu § 79. Es ist unnatürlich und einer guten Gerichtsverfassung entgegen, dass dasselbe Gericht in zwei Instanzen sprechen soll. Die dritte Instanz von den Sachen, wo das Stadt oder Landamt in der ersten gesprochen hat, sofern sie überhaupt zulässig ist, muss aber auch an das Schöffen Gericht gehen.
22. Zu § 94. Aus demselben Grunde kann daher auch das Schöffen Gericht in den Sachen, wo das Gericht erster Instanz in erster Instanz erkannt hat, nicht die dritte Instanz bilden, vielmehr findet in diesen Fällen die Versendung der Akten an ein auswärtiges Rechts Kollegium oder eine juristische Fakultät so lange statt, bis durch die künftige Deutsche Staats Verfassung ein anderer Weg vorgeschrieben worden,

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

und soll überhaupt in allen Fällen bis dahin diese Versendung nachgegeben werden, wo die Berufung darauf nach der ehemaligen städtischen Verfassung vor Einrichtung des Grossherzogtums zulässig gewesen ist.

23. Zu § 105. Auch bei Straf Erkenntnissen kann es nicht nachgegeben werden, dass das nähmliche Gericht in zwei Instanzen entscheide. Es muss daher ebenfalls entweder in zweiter Instanz die Akten Versendung an ein auswärtiges Rechts Kollegium oder eine Juristen Fakultät statt finden, oder die Einrichtung getroffen werden, dass das Gericht erster Instanz in erster und das Schöffen Gericht in zweiter Instanz erkenne.

24. Endlich versteht es sich von selbst und wird blos zur Vermeidung aller Missverständnisse ausdrücklich bemerkt, dass sofern die vorstehenden Festsetzungen auch Aenderungen bei anderen §§ des Entwurfs als allegirt sind, zur Folge haben, sie für solche ebenfalls gelten.

Die gemeinschaftliche, von dem Senat und dem Bürger Kollegium niedergesetzte Kommission wird mit der Publikation und Ausführung der Konstitution und gegenwärtiger Entscheidung unter Leitung des hohen General Gouvernements beauftragt und hat damit in dem verfassungsmässigen Wege ungesäumt vorzugehen und für die möglichste Beschleunigung Sorge zu tragen. Es folgt von selbst, dass zu denjenigen Aemtern, die nicht fortdauernd an eine Person gebunden gewesen, neue Wahlen vorgehen müssen.

Stein an Frau vom Stein Frankfurt, 19. Juli 1814

St. A.

Besuch des Zaren in Bruchsal. Stein nach Wien eingeladen. Hardenberg in Frankfurt.

Je réponds, ma chère amie, à votre lettre du 4 de juillet pour vous dire que j'ai fait une course à Bruchsal pour faire ma cour à l'Empereur et à l'Impératrice — le premier est arrivé le 8 à Bruchsal où je me suis rendu le 9 et suis revenu ici le 14. L'Empereur a passé par ici la nuit du 14 au 15 pour se rendre à Pétersbourg et revenir le 27 de septembre à Vienne — où je me trouverai également d'après les ordres qu'il m'a donnés — je pourrais donc vous accompagner à Nassau et y rester jusqu'à mon départ pour Vienne. . . .

Häusliche Angelegenheiten.

Le Chancelier Hardenberg se trouve maintenant ici et s'arrêtera une couple de jours . . . [1])

[1]) Hier fanden die Besprechungen Hardenbergs mit Stein über den Entwurf einer deutschen Bundesverfassung statt. S. Ritter. Stein II. S. 274 ff. und Lehmann, Stein III. S. 385 ff.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Stein an den Senat der Stadt Hamburg Frankfurt, 23. Juli 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 14. Konzept (Eichhorn)

Nachdrückliche Vorstellungen gegen die Bestrebungen des hamburger Magistrats, die alten untauglichen Militäreinrichtungen Hamburgs zu konservieren und die Einführung einer auf den im Befreiungskrieg erprobten Grundsätzen der Volksbewaffnung aufgebauten Militärverfassung zu hintertreiben.

Bey dem schönen vaterländischen Geiste, welcher sich im vorigen Jahre in Hamburg nach seiner ersten Befreyung vom Französischen Joche entwickelte, bey der Bereitwilligkeit, mit welcher sich seine Mitbürger allen Maasregeln der Bewaffnung unterwarfen, zur Vertheidigung ihrer Stadt in besonderen Schaaren sich versammelten und auch, nachdem ihre Stadt abermals vom Feinde besetzt worden, ihre Waffen nach aussen trugen, die Wiedergewinnung der verlorenen Freyheit zu erkämpfen, hätte man vermuten sollen, dass die neuerlich nach dem Ausmarsch des Feindes wieder in Thätigkeit getretene städtische Regierung den kriegerischen Geist, dessen allgemeine Einwirkung die letzen Begebenhei en für ganz Deutschland als nothwendig erwiesen und dessen Unterhaltung in Hamburg die entwickelte Lust der Einwohner so sehr erleichtert, auf alle Weise pflegen würde.

Statt diese natürliche Erwartung erfüllt zu sehen, wird mir die Anzeige gemacht, dass ein Hochdero Magistrat ganz veraltete und durch die Erfahrung der Zeit verworfene Formen einzuführen sucht und in diesen den lebendigen Sinn seiner Bürger, welcher von der Nothwendigkeit allgemeiner Volksbewaffnung durchdrungen ist, ungenährt ermatten lassen will. Besonders war es mir unvorstellbar [?], dass ein Hochedler Magistrat den Agenten des obersten Verwaltungs Departements, Dr. Gildemeister[1]), auf seine hierüber gemachte Vorstellung nicht einmal einer Antwort gewürdiget hat.

Eine Wehrhaftmachung des Deutschen Volks auf diejenige Weise, welche sich im letzten Kriege so heilsam bewährt hat, liegt in den Absichten der Deutschen Verfassung, womit der Congress in Wien sich beschäftigen wird. Ein Hochedler Magistrat würde daher ganz jenen Absichten entgegen streben, wenn er auf der Zurückführung der alten, in Hamburg bestandenen Kriegsverfassung beharren wollte. Er ist es dem Nahmen seiner Stadt und dem Rufe der braven Bürger schuldig, nichts zu thun und vorzunehmen, was diesen, die unter den ersten für die vaterländische Freyheit sich erhoben hatten, die Nachrede zuziehen könnte, als seyen sie wieder als die ersten in die alte Schwäche zurückgesunken.

Ich vertraue mit Zuversicht, dass diese wohl gemeynte Erinnerung einen Hochedlen Magistrat veranlassen werde, in einem Sinn das städtische Kriegeswesen zu gründen, wobey der gute Geist der Einwohner und die schon gebildeten Massen den neuen Bürger Garde und die Hanseatische Legion nicht bloss für das Interesse der Stadt, sondern des ganzen

[1]) Vgl. Bd. IV. S. 460, Anm. 1.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Deutschen Vaterlands, welches eine allgemeine Wehrhaftmachung verlangt, zweckmässig benutzt werde.
Ich behalte mir vor, einem Hochedlen Magistrat Einrichtungen zum Muster mitzutheilen, welche unter der Leitung des General Commissairs für die Deutsche Landes Bewaffnung, Oberstlieutenant Rühle von Lilienstern für die Stadt Frankfurt ausgearbeitet wurden, auch werde ich nicht unterlassen, über den Fortgang der Sache in Hamburg durch den Agenten des obersten Verwaltungs Departements häufig Nachricht einzuziehen[1]).

Hardenberg an Stein Leipzig, 23. Juli 1814
St. A

Uebersendung seines Verfassungsentwurfs an Solms-Laubach. Dessen Sendung nach Wien.

Il m'a été impossible, très chère Excellence, de m'occuper avec suite du projet de notre acte fédératif pendant ma course de Francfort jusqu'à Leipsic. Maintenant, j'envoie mon travail que j'ai enrichi de vos idées et de celle de Mr. le Comte de Solms-Laubach [2]) à ce dernier, en lui écrivant la lettre dont nous sommes convenus et en lui envoyant un passeport. Il m'avait prié de lui en demander un du Pce Metternich, mais celui-ci pourrait négliger de le lui faire expédier, sans être contraire à l'arrivée de notre ami, et il suffira que j'en prévienne le prince, ce que je ne manquerai pas de faire sur le champ. Demain, je continuerai mon voyage . . .[3]).

Stein an Hess [4]) Frankfurt, 25. Juli 1814
Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7. Konzept

Wendet sich gegen die Ausdehnung des mainzer Stapelrechts auf die frankfurter Rheinschiffahrt.

. . . Eine Stapel Gerechtigkeit, wie sie die Stadt Mainz ausübt, verträgt sich an sich schon keineswegs mit der Aufnahme des Handels, die nur unter Freyheit und Concurrenz gedeiht. Um so weniger kann man eine willkührliche Ausdehnung derselben zugeben, ehe über die Stapelrechte und den Deutschen Handel durch die vom Wiener Congress zu erwartende Deutsche Verfassung das Entscheidende festgesetzt seyn wird.

[1]) Genaueres darüber bei Just, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland, S. 98 ff.
[2]) Vgl. dazu W. A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage. S. 170 f., 187 f.
[3]) Das Weitere ist abgeschnitten.
[4]) Oesterreichischer Diplomat. — Zum Gegenstand des Briefes vgl. die bei Schwemer a. a. O. III. 1, S. 379 ff. u. 382 f. abgedruckten Aktenstücke.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Stein an Marschall Frankfurt, 25. Juli 1814

Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden. — Vollständig gedr. bei Sauer, Das Herzogtum Nassau, S. 9, hier mit einer unwesentlichen Kürzung.

Bevorstehende Reise Steins von Frankfurt nach Nassau. Kündigt seinen Besuch in Wiesbaden an.

Meine Abreise von Frankfurt bin ich auf den 27. m. c. auszusetzen genöthigt und werde also diesen Tag um 10 Uhr abgehen, Ew. Excellenz in Wiesbaden zu besuchen die Ehre haben und von da um 2 Uhr nach Biebrich und den Abend nach Schlangenbad gehen.

Stein an Ingelheim Frankfurt, 26. Juli 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VII. 6. Konzept (Kanzleihand)

Bittet ihn, die Stelle eines Bannerherrn für das Gebiet von Frankfurt, Fulda und Isenburg zu übernehmen. Stellung und Aufgaben der Bannerherren.

. . . Das Geschäft des Bannerherrn besteht zunächst darin, den General Kommissarius der Deutschen Landesbewaffnung, Herrn Obristlieutenant Rühle von Lilienstern, oder im Einverständniss mit dem letztern das General Gouvernement und die einzelnen Regierungen, aus deren Gebieten die Bannerherrschaft besteht, in der nähern Organisation zu unterstützen, über die Unterbehörden eine gewissenhafte Inspektion zu halten, den Landsturm für die angesonnenen Polizey- und Kriegszwecke bereit zu halten, über den Zustand desselben dem General Commissarius, so oft er es verlangt und wenigstens alle 10 Tage regelmässig, zu berichten, auch bey sich ereignender thätiger Abwehrung des Feindes den Oberbefehl zu führen.

Für den letzeren Fall ist der Bannerherr, sobald ein en chef kommandirender General durch die Ereignisse des Krieges mit seinem Landsturms Bezirk in Berührung tritt, an den unmittelbaren Befehl desselben gewiesen und hat sogleich einen angesehenen und wohlunterrichteten Mann in das Hauptquartier zu senden, um die Befehle bey Zeiten einzuhohlen.

Wünsche und Vorstellungen, welche sich auf eine bessere Organisation des Landsturms beziehen und von dem Bannerherrn nicht durch unmittelbare Unterhandlung bey dem General Gouvernement erreicht werden können, sind von demselben durch den General Commissair der Deutschen Landesbewaffnung zur weitern Veranlassung an das oberste Verwaltungs Departement zu bringen.

Der Bannerherr hat die Befugniss, sich die nöthigen Gehülfen, als Generalstaab, Adjutanten u. s. w., nach eigener Auswahl beyzuordnen und in Absicht der Uebungen unter Mitwürkung des General Gouvernements nach Erforderniss der Sache theilweise oder im Ganzen den Landsturm aufzubieten und die Fähnlein oder Compagnien, die Banner oder Bataillone zusammenzusetzen, die Feld Obristen oder Bataillons Führer zur Wahl und Bestätigung bey dem General Gouvernement vorzuschlagen.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Eine Hauptaufmerksamkeit des Bannerherrn mag es seyn, bey der Neue der Einrichtung, die hin und wieder Missverständnisse erregen könnte, den für die Vertheidigung des Vaterlandes und Deutscher Verfassung aufgeregten Volksgeist in den Schranken guter Zucht und biedern Gehorsams, was ein nie vertilgter Charakter der Deutschen gewesen ist, zu bewahren, und in allen Verhältnissen mit dem General Gouvernement die Zartheit und Umsicht zu beobachten, die ein eifersüchtiges Entgegenstreben verhindern können. . . .

Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg an Stein

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 14 1/2 Hamburg, 3. August 1814

Erbitten Steins Unterstützung in allen Fragen der Erhaltung der ungeschmälerten Selbständigkeit Hamburgs auf dem Wiener Kongress. Insbesondere bitten sie ihn, allen Bestrebungen, Hamburg zu einer Festung zu machen, entgegenzuwirken, mit Rücksicht auf die bei der Verwirklichung solcher Pläne zu befürchtende empfindliche Störung des hamburger Seehandels. Verweis auf die grossen Opfer Hamburgs während der Franzosenzeit und die Anstrengungen der Stadt für die Volksbewaffnung und Landesverteidigung (Aufstellung eines regulären Truppenkorps, Organisation von Landsturm und Landwehr) [1]).

Görres an Stein Koblenz, 4. August 1814

St. A.

Erbittet genauere Auskünfte und Unterlagen für einen von Stein durch Thielmann angeregten Artikel zur deutschen Verfassungsfrage im „Rheinischen Merkur." Verteidig sich gegen Steins Vorwürfe wegen ehemaliger jakobinischer und separatistischer Umtriebe.

Eure Excellenz finden in dem beyliegenden Blatte der Zeitung die Noten, welche Hochdieselben mir durch den Herrn General Thielmann zu übersenden die Güte hatten, in einer solchen Weise verarbeitet, dass ich hoffen darf, damit Ihren Beyfall nicht verfehlt zu haben [2]).
Was den andern Punkt in Rücksicht auf die künftige Teutsche Constitution betrifft, so hat der Herr General mir die Meynung von Ew. Excellenz nicht ganz deutlich machen können, und ich habe es nicht wagen wollen, ohne genauer unterrichtet zu seyn, über einen so wichtigen Punkt mich auszulassen. Gleich was er mir von dem Protektorat Bayerns und Englands mitgetheilt, habe ich nicht wagen wollen, als etwas positiv Anerkanntes offenkundig zu machen, da ich immer geglaubt habe, dass, wenn dergleichen auch am Ende als unabwendbar sich ergeben sollte, man öffentlich vor dem Volke doch die Möglichkeit davon gar nicht voraussetzen müsse. Ebenso ist es mit allen andern Puncten, wo er mir keine Gränzen hat angeben können, bis zu welchen Ew. Excellenz die

[1]) Ein ähnliches Gesuch der Stadt Bremen mit der Bitte an Stein, ihren Vertreter, den Senator Smidt, in allen die Wohlfahrt der Stadt betreffenden Fragen zu unterstützen, befindet sich ebd.

[2]) S. die „Auszüge eines Schreibens aus Frankfurt" im „Rheinischen Merkur" vom 4. August 1814 (Nr. 97).

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Publizität ausgedehnt wünschen möchten. Es würde mir daher beruhigend seyn, wenn Ew. Excellenz mir eben so wie bey dem andern Gegenstande einige Noten gefälligst mittheilen wollten, die mir die Punkte bezeichneten, welchen Hochdieselben eine Offenkundigkeit zu geben wünschten, und gleicherweise jene, welche vor der Hand mit Stillschweigen zu übergehen wären.

Was zuletzt das Gedicht von Schenkendorf betrifft [1]), so danke ich Ew. Excellenz für die Mittheilung desselben ergebenst und werde dasselbe in eines der nächsten Blätter einrücken. Ich unterschreibe es an meinem Theile, ohne darum mehr auf diesen meinen Theil zu nehmen, als irgend ein Anderer und als mir zukömmt. In Thun und Lassen ist gleich sehr gesündigt worden. Ew. Excellenz haben mir darüber, als ich Hochdieselben zuletzt gesehen, Vorwürfe gemacht, die mich nicht getroffen haben, aber mich betrübten, weil ich einen Mann, den ich achte und ehre und im Bewusstseyn der Motive umso mehr ehrte, je härter er mich angefahren, im Unrecht erblicken musste [2]). Hier bey uns haben die Bewegungen nicht eine Stunde eher angefangen, als bis durch die Präliminarien das linke Rheinufer für Teutschland noch nicht dem Worte nach, aber, wie keinem aufmerksamen Beobachter entgehen konnte, in der That wirklich aufgegeben war. Nun stieg, wie ich keineswegs zu läugnen gesonnen bin, zuerst in mir die Idee auf, die Vereinigung mit Frankreich dadurch zu verhindern, dass diese Länder sich unabhängig erklärten. Meine Gedanken waren, in Gemeinschaft mit Belgien wo möglich das Elsass mit in den Bund zu ziehen, dadurch die Schweiz mit Holland zu verknüpfen, und so einen Zwischenstaat an der Gränze Frankreichs und Teutschlands zu bilden, der sich, wenn es in letzterem Lande zu etwas gekommen wäre, leicht wieder anschliessen konnte. Dass es in den Formen der Zeit geschah, wäre sehr erklärlich, aber mir fällt nicht ein, als Klugheit zu geben, was leicht verzeihlicher, sehr wohlgemeinter Irrtum der Jugend war. Der General Hoche [3]), der verständigste und billigste aller Französischen Generale und der ritterlichste,

---

[1]) „Beichte im Oktober 1813", aufgenommen in Nr. 101 des „Rheinischen Merkur" (12. August 1814).

[2]) Über die Rolle, die Görres in der jacobinisch-separatistischen Bewegung am Rhein im Jahre 1797 gespielt hat, vgl. Sepp, Görres. S. 27 ff.

[3]) Louis Lazare Hoche (1768—1797), einer der glückhaften, tapferen Revolutionssoldaten, der an allen Fronten die junge Republik verteidigte. Er hatte 1793 das Kommando über die Moselarmee erhalten, war bei Kaiserslautern vom Herzog von Braunschweig zwar schwer geschlagen worden, brachte aber schon wenige Tage später den Oesterreichern unter Wurmser bei Fröschweiler und Wörth eine schwere Niederlage bei, die sie zwang, die Weissenburger Linien und das Elsass zu räumen. Bald darauf wurde Hoche aus politischen Gründen vom Rhein abberufen, der Teilnahme an der Verschwörung Pichegrus verdächtigt und gefangen gesetzt, nach dem Ende der Schreckensherrschaft befreit, erhielt er das Kommando gegen die aufständische Vendée, wo er den royalistischen Widerstand endgültg niederwarf. 1797 kommandierte er noch einmal für kurze Zeit am Rhein, starb jedoch schon bald darauf, 29 jährig, in Wetzlar.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

war für den Plan gewonnen, er war in heftigem Streite mit dem damaligen Directorium befangen und wollte sich im Falle eines unglücklichen Ausganges eine Zufluchtsstätte bey uns bereiten, in den Zutritt Belgiens hatte er gewilligt, und sogar dem Vorhaben mit Elsass war er nicht abgeneigt. Die Sache war so weit gediehen, dass binnen vier Wochen eine Repräsentation sich in Aachen versammelt hätte, als Hoche in Wetzlar starb. Das Directorium, das dem ganzen Unternehmen mit grosser Unruhe zugesehen hatte, sandte nun den General Augereau [1]) auf der Stelle heraus, um ihm Einhalt zu thun. Dieser verweilte auf dem Hundsrücken und liess uns von dort durch Mehne den Antrag machen, wenn wir ihm zwey Millionen zusammenbrächten, wolle er es bey dem Directorium dahin bringen, dass es unsere Unabhängigkeit anerkenne. Als wir den Vorschlag gänzlich verworfen hatten, schritt er sogleich zum Werke und erklärte alles früher Geschehene für null und nichtig, und ein Französischer Commissär kam in seinem Gefolge, um die Länder auf den Fuss des Innern zu organisiren. Nun begann der innere Krieg gegen die Franzosen, von mir insbesondere in Schriften so heftig geführt, dass ich während mehr als einem Jahre nicht anders als bewaffnet ausgehen durfte, häufig mit Säbeln und Bajonetten angegriffen wurde und mehr als einmal im Gefängnis sass. Das ist die Geschichte meines Jacobinismus, ich habe mich in meinem Leben über nichts zu schämen. Nie habe ich meine Gewalt zum allergeringsten Attentat gegen meine Mitbürger missbraucht. Nie habe ich etwas angegriffen, was würklich ehrwürdig gewesen ist. Ich habe zu einer Zeit grösstentheils die Stellen im Lande besetzen helfen und keine für mich genommen, auch nichts als Schulden aus der ganzen Bewegung für mich gewonnen.
Ew. Excellenz werden verzeihen, dass ich also umständlich mit meinen Angelegenheiten Sie behellige. Was ich hier, persönlich von Hochdenenselben angegangen, zu meiner Vertheidigung gesagt, werde ich, öffentlich angegriffen, auch vor der Welt erklären, und niemand in meinem Vaterland wird aufstehen, der mich Lügen straft.

Stein an Marschall Nassau, 6. August 1814
Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden

Vorläufige Beurteilung des nassauischen Verfassungsentwurfs vom Juli 1814. Unterhaltung der Festung Ehrenbreitstein. Die Steuer zur Aushebung der Kriegsfreiwilligen.

Der mir mitgetheilte Plan zu einer ständischen Verfassung [2]) enthält die wesentlichen Bedingungen, unter denen ihr Dasein Nutzen haben kann, meine Bemerkungen werde ich die Ehre haben, Ew. Excellenz mitzutheilen, sobald ich mit einigen der angesehensten Gutsbesitzer

[1]) Augereau der Napoleons Feldzug in Italien mitgemacht hatte, wurde Hoches Nachfolger, hatte dieses Kommando jedoch nur kurze Zeit inne und wurde dann aus politischen Gründen auf einen anderen Posten versetzt.
[2]) Gedr. Sauer, Das Herzogtum Nassau S. 10 f.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Rücksprache genommen. Herr Geh. Rath Roentgen äusserte mir die Besorgnisse wegen Ehrenbreitstein, wird der Platz befestigt, so ist [es] eine ganz Deutschland angehende Militär Sache, sie beziehe sich auf Anlage, Unterhaltung oder Besatzung, und alles dieses vom Herzogthum Nassau zu fodern, wäre ungerecht und unausführbar, da ohnehin die Landessteuern sehr hoch sind und eine Milderung zu wünschen wäre. Die Erhebung der Steuer wegen Aushebung der Freywilligen verursacht gegenwärtig lebhafte Beschwehrden, es wäre sehr zu wünschen, wenn sie nicht zum Theil erlassen werden kann, dass man sie auf zwey Jahre vertheile und ihre Erhebung nicht in denen mageren Sommer Monaten vornehme, sondern sie bis zum Herbst aussetze.
Alle mir zu Gebot stehenden und verwendbare Einnahme Quellen überweise ich der Kasse des Grafen Solms, nur sind sie durch die Veränderung in der Verwaltung der provisorisch besetzten Länder bedeutend vermindert worden. Ich empfehle der Aufmerksamkeit Ew. Excellenz dringend die Angelegenheit wegen der Steuer zur Ausrüstung der Freywilligen. Die Eingesessenen wollen alles auf executivische Beytreibung ankommen lassen, eine Maasregel, die zu vielem Geschrey Veranlassung gibt.

Marschall an Stein — Wiesbaden, 8. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 20

Begründet ausführlich die zur Deckung der Kriegskosten angeordnete nachträgliche. Besteuerung derjenigen, welche sich an den freiwilligen Spenden nicht beteiligt hatten [1]). *Legt stärksten Wert auf Steins günstiges Urteil über die nassauische Staats- und Finanzverwaltung.*

. . . Verzeihen Euer Excellenz diese etwas weitläufige Details. Ihre Mittheilung ist Folge des hohen Werths, den man hier allgemein und ich insbesondere auf die Meinung zu legen gewohnt bin, welche Euer Excellenz von unseren Administrations Maasregeln hegen. Habe ich unrecht, und finden es Euer Excellenz, dass wir einen unrichtigen Weg eingeschlagen haben, nach Prüfung der Gründe unserer Handlungsweise und unserer Motive, so rechne ich auf Zurechtweisung und Nachsicht.

Die frankfurter Bürger-Capitaine an Stein — [etwa 8. August 1814] [2])

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 8

Dank für Steins Teilnahme an den Verhandlungen über die Neugestaltung der Stadtverfassung von Frankfurt, insbesondere für sein Eintreten zugunsten einer wirklichen Vertretung der Bürgerschaft im Stadtregiment. Bitte, seinen Einfluss für eine möglichst schnelle Einführung der Verfassung geltend zu machen.

Die unterzeichnete Bürger Capitains der 14 Quartiere zu Frankfurt fühlen sich verpflichtet, Ew. Excellentz im Nahmen der Bürgerschaft

[1]) S. Steins Schreiben vom 6. August 1814.
[2]) Das Datum nach dem Eingangsvermerk Frieses (s. Bd. IV. S. 454) vom 8. August. Friese forderte auf Grund dieses Schreibens am 11. August die gemischte Kommission

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

für die glückliche Beendigung des Stadtconstitutions Wesens den gehorsamsten Dank abzustatten.
Dadurch allein, dass Ew. Excellentz der hiesigen Bürgerschaft eine würkliche Representation gegeben, wodurch dieselbe wiederum gedeyhen, wachsen und zu Ansehen gelangen kann, sind Hochdieselben einer ihrer grössten Wohlthäter geworden.
Möge der Himmel Ew. Excellentz dafür seinen besten Seegen ertheilen.
Diesem unsern aufrichtigen Wunsch fügen wir nur noch die gehorsamste Bitte hinzu, dass Ew. Excellentz die Einführung der neuen Verfassung gnädig zu beschleunigen und dadurch sowohl dem überaus schädlichen und kostspieligen Provisorio ein Ende zu machen, als auch die Stadt selbsten in den würklichen Genuss ihrer wiedererlangten Freyheit zu setzen geruhen möchten.

Humbracht an Stein — Frankfurt, 9. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VII. 6. Ausfertigung

Ueberreicht ihm eine Abschrift des Protestes der Stadt Frankfurt beim General-Gouvernement über die von diesem verordnete Landsturm-Instruktion vom 23. Juni (Steins Werk!), sowie die Ernennung des Grafen Ingelheim zum Bannerherrn.

Euer Excellenz verzeihen, wenn wir wegen der bevorstehenden Gefahr des so nahe angekündigten Vollzugs Hochdenenselben abschriftlich eine Vorstellung beilegen, zu deren Erlass an ein hohes General Gouvernement wir uns auf Hochdesselben Mittheilungen der Landsturms Verordnung Nr. VI d. d. 1. August 1814 [1]) und die Nachricht, dass Herr Graf von Ingelheim auch zum Bannerherrn für hiesige Stadt ernannt worden sey [2]), obrigkeitlicher Pflichten halber vermüssigt gesehen haben.
Indem wir uns auf deren Inhalt beziehen, bitten Ew. Excellenz wir angelegentlichst, Hochsich überzeugt zu halten, dass der Rath hiesiger Stadt auf das Weiteste entfernt ist, an weisen und kräftigen Einrichtungen, welche im Ganzen zur Wehrhaftmachung und Vertheidigung des Teutschen Vaterlandes getroffen werden sollen, einen mindern An-

zu beschleunigter Einführung der neuen Verfassung auf (Rep. 114. VIII. Spec. 8, Konzept). Die Kommission erwiderte ihm am 12. August hinhaltend und liess durchblicken, dass der Annahme der von Stein überarbeiteten Konstitution noch Bedenken entgegenstünden. Darauf erwiderte Friese umgehend (13. August), dass die Kommission diese Bedenken zur Kenntnis Steins bringen möge, der aber nach seinen eigenen Aeusserungen von seinen Vorschlägen und Forderungen nicht abgehen werde, dass jedoch durch diese Vorstellungen die Einführung der Verfassung nicht aufgeschoben werden dürfe (die beiden letzten Schreiben ebenfalls Rep. 114. VIII. Spec. 8). Ueber die hinter solchen Winkelzügen versteckte und damit parallel laufende Senatsintrigue gegen die Verfassungspläne Steins, insbesondere soweit sie die alte Patrizierherrschaft zugunsten einer wirklichen Teilnahme der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung erschütterten, s. Schwemer a. a. O. I. S. 91 ff. u. III, 1, S. 376 f.

[1]) Die Eingabe an das Generalgouvernement befindet sich ebenfalls in Rep. 114. VII. 6, vgl. dazu Schwemer a. a. O. I. S. 93 f.

[2]) S. oben S. 26 f.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

theil nehmen, geschweige denn ohnmächtiger Weise sich deren Ausführung widersetzen zu wollen.
Da wir bisher keine nähere Veranlassung gehabt haben, Ew. Excellenz sowohl als dem hiesigen hohen General Couvernement über diesen, für die Zukunft so äusserst wichtigen Gegenstand unsere obrigkeitliche Ansichten mitzutheilen, so dürfen wir die Gewährung unserer an das hohe General Gouvernement gerichteten Bitte auch von Hochdenenselben zuverlässig erwarten.

Stein an Kutusoff — Nassau, 9. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 40. 41. Sachsen. Varia

Die sächsische Frage. Stein drängt auf schnelle Lösung zugunsten Preussens.

J'ai l'honneur de vous faire part, mon Prince, des lettres du P. Repnin qu'il vient de m'envoyer par courrier[1]). Elles sont d'un très grand intérêt et contiennent des détails sur l'entrevue de la Princesse Elisabeth avec l'Empereur sur les mouvements qu'on se donne de tout côté pour rétablir le roi — surtout sur la correspondance de Mr. d'Uechtritz[2]) avec le Comte Einsiedel[3]). Le prince a agi avec beaucoup de prudence et de fermeté, et il mérite les plus grands éloges — il serait à désirer que le Roi lui donnât une marque de satisfaction et que le sort de la Saxe soit le plus tôt que possible irrévocablement décidé. — Nous voyons l'Autriche réoccuper ses anciennes provinces, disposer de l'Italie, la Bavière réunit Wurzbourg et Aschaffenbourg, le Prince d'Orange annonce aux Belges qu'il sera leur souverain, et il n'y a que la Prusse qui continue d'être dans un état fluctuant — un état qu'il lui importe extrêmement de terminer — ne pourrait-elle point du consentement de la Russie déclarer qu'elle veut exercer son droit de conquête sur la Saxe et la prendre comme dédommagement de ses pertes en Pologne etc. et imiter en cela l'exemple de la Bavière, du Prince d'Orange etc. . . .
On pourrait, à ce qu'il me paraît, faire marcher l'affaire de l'occupation provisoire de la Saxe au nom de la Prusse avec celle des dotations . . . .
Je me propose d'être le 10 ou le 12 de septembre à Vienne.

Stein an Marschall — Nassau, 10. August 1814

Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden

Gutachten über Marschalls Verfassungsdenkschrift. Notwendigkeit ständischer Verfassungen. Verlangt für die Stände ausser der Teilnahme am Besteuerungsrecht auch noch das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung. Grundrechte.

Verzeihen Ew. Excellenz, dass ich die Zurücksendung des Pro Memoria über eine ständische Verfassung verspätet[4]) — meine Absicht war die

[1]) Die Briefe Repnins aus diesen Tagen befinden sich ebenfalls in Rep. 40/41 Sachsen Varia.
[2]) S. Bd. IV. S. 551. Anm. 1. — Bei den ebengenannten Akten befindet sich ein ausführlicher Bericht von Uechtritz an Einsiedel vom 20. Juli 1814.
[3]) S. Bd. IV. S. 305 Anm. 8. [4]) S. den Brief Steins vom 6. August.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Grafen Bassenheim und Walderdorff, vielleicht auch den Fürst von Neuwied, je nachdem ich ihn gestimmt gefunden hätte, zu sprechen. Graf Bassenheim war bey mir, wir waren in unseren Ansichten einverstanden, und er wird sich hierüber gegen Ew. Excellenz geäussert haben. Eine ständische Verfassung ist äusserst wünschenswerth, sie sichert die bürgerliche und politische Freyheit, sie erzeugt Gemeingeist, und durch ihn erlangt der verständige und sittliche Fürst eine grosse Gewalt über die geistigen und körperlichen Kräfte des Volkes. Das Haus Nassau-Saarbrücken wird ein schönes Beyspiel geben dem ganzen Deutschen Vaterland, wenn es eine Verfassung dem Herzogthum gibt, worin man das Alte berücksichtigt, das Neue benützt, um Willkühr und Anarchie zu verbannen und Bürgerglück zu gründen. — Europa nennt das Haus Nassau-Oranien als eine Stütze seiner Freyheit gegen die Uebermacht der Spanier, dann der Franzosen.

Der Entwurf Ew. Excellenz lässt in Ansehung der Zusammensetzung der Stände, § 2, lit. a. sq., in Ansehung der Theilnahme am Besteuerungsrecht § 3 nichts zu erinnern [1]). Warum ihnen aber die Theilnahme an der Gesetzgebung entziehen? Ihr Rath über das, was allgemeines Landesinteresse ist, wird von grossem Nutzen seyn.

Nach dem mir bekannten Entwurf über die zukünftige Deutsche Verfassung [2])

a) will man den Ständen in den Territorien eine Theilnahme an der Gesetzgebung gestatten,

b) gewisse Rechte bestimmen, welche allen Deutschen beygelegt werden sollen. Diese Rechte sind:

1. Abzugsrecht, wenn man seine Militairpflicht erfüllt hat,
2. Habeas-Corpus Akte
3. Sicherheit des Eigenthums, auch gegen Nachdruck, keine Konfiskation,
4. Recht der Beschwehrde,
5. Pressfreyheit unter gewissen Normen.

Ich schreibe heute dringend an Graf Solms, dass er eine abschlägliche Zahlung leiste [3]), er erwartet, wie er mir sagte, die Einreichung der Spitalrechnungen. . . .

---

[1]) Vgl. Sauer a. a. O. S. 10 f.

[2]) S. §§ 6 und 7 von Hardenbergs Verfassungsentwurf, Gedr. W. A. Schmidt a. a. O. S. 174 f.

[3]) Auf die von Nassau verausgabten Lazarettkosten, die zum Teil aus der Kasse der Zentralverwaltung zurückvergütet wurden. Vgl. dazu den Brief von Solms an Stein vom 18. August 1814, gedr. Pertz, Stein IV. S. 619.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Marschall an Stein — Wiesbaden, 10. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 20

Antwort auf Steins Wünsche und Anregungen vom 10. August. Das Recht der Stände auf Teilnahme an der Gesetzgebung. Vorbedingungen für die Zulassung zur Herrenbank. Vorschlag einer Notabelnversammlung zur Vorberatung der Verfassung unter Teilnahme Steins, auf dessen Mitarbeit am Verfassungswerk nach wie vor der grösste Wert gelegt wird. Die Opposition der Standesherrn gegen die neue Regierung und Verwaltung.

Euer Excellenz Schreiben künftige landständische Verfassung dieses Landes betreffend habe ich . . . . . erhalten und von dero Bemerkungen Gebrauch gemacht, um zur Redaction der Constituirungs Urkunde zu schreiten. Ich finde nicht das mindeste Bedenken dabey, dass in dem Edict der Constitution allen Antheils der Landstände an der Gesetzgebung erwähnt werde. Es muss dieser nur auf eine solche Art bestimmt werden, dass die Gränzen zwischen Administrativ Verfügungen und wahren [?] Gesetzen zweckmässig gezogen werden. Bekanntlich ist diese Gränzlinie so leicht nicht zu ziehen, sie ist aber nothwendig, damit die Staatsgewalt nicht zum Nachtheil des Ganzen sich in ihrer nothwendigen Thätigkeit gehemmt sehe.

Eine wichtige Frage, auf die ich bey der Redaction des Edicts Entwurfs gestossen bin, ist die Bestimmung der Qualification zum Votiren und Sitzen auf der adeligen Bank. Ich glaube, dass um auf diese Bank aufgenommen zu werden, neben der adeligen Geburt der Besiz eines ansehnlichen Grundeigenthums erfordert werden muss[1]), der durch ein constituirtes Fideicommiss sich in einer Hand befindet. Nicht jeder adelige Gutsbesizer kann hiezu admittirt werden. Die Anzahl würde auch zu gross. Erfordert man eine grössere Grundrevenue, um auf der adeligen Bank zu sizen etwa von wenigstens 5000 fl., so würden sich in dem Herzogthum nur folgende Familien qualificirt finden. 1) Solms-Braunfels, 2) Solms-Lich, 3) Wied-Runkel, 4) Neu-Wied, 5) Schaumburg, 6) Bassenheim, 7) Walterdorff, 8) Leyen, 9) Hatzfeld, 10) Stein, 11) Boos, 12) Preuschen. Erfordert man einen geringen Güterbesitz, dann steigt die Zahl verhältnissmässig, die Auszeichnung aber verringert sich[2]) für die dazu Berufenen, dass man nicht zu viele berufe, scheint mir eine Rücksicht, die man unsern standesherrlichen Familien schuldig ist.

Dieser Punct und noch viele andere ähnliche sollten mit den angesehensten und vernünftigsten vor allen Dingen discutirt werden. Ich finde daher die mir hierher geäusserte Idee Euer Excellenz, das Project zuerst mit

[1]) Von Stein durch Randstrich hervorgehoben.

[2]) Von Stein durch Randstrich hervorgehoben, dabei die Randbemerkung: „*gut*".

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

einigen Notabeln zu durchgehen, für sehr zweckmässig. Könnte nicht eine solche Versammlung etwa zu Ems eingeleitet werden unter Mitwirkung Euer Excellenz selbst [1]). In wenigen Tagen könnte diese Versammlung statt finden. Denn mein Projekt zum Edict ist in ein paar Tagen, also noch vor Ende dieser Woche, ausgearbeitet, mit den statistischen Notizen begleitet und auf die Landeskenntniss gebaut, die mir mehrjährige Erfahrung an die Hand gegeben hat. Ich schmeichle mir daher, dass die Ausarbeitung gründlich gefunden werden wird.

Es ist mir leid gewesen, den Grafen von Bassenheim bey seiner Durchreise hier nicht gesehen zu haben. Er gehört zu den vernünftigsten grösseren Grundbesitzern im Lande, und wir haben uns mit ihm immer ganz gut verstanden.

Anders wird es sich mit unsern Standesherren verhalten. Diese können sich nicht in die veränderte Lage der Dinge finden. Sie glauben, oder thun so, als glaubten sie, die Regierung habe aus der Verbindung ihrer Territorien mit dem Herzogthum pekuniäre Vortheile gezogen, während ich aus den Rechnungen gerade das Gegentheil beweisen kann. Für uns hat die Verbindung dieser Standesgebiete mit dem Lande nur den Vortheil der Möglichkeit der Handhabung einer bessern Landespolicey — der Verhinderung von allerley Unfug, den der Herr von ein paar Aemtern mitten in unserem Lande treiben kann, wenn er diese unabhängig für sich von uns besitzt — der Concentrirung und zweckmässigeren Entwicklung der militairischen Kräfte des Landes. Dass dieses ferner so bleibe, dabei ist weniger die Regierung als die ganze Gegend und das Vaterland interessirt, und die Herrn Fürsten von Neuwied u. s. w. thun sich selbst zu viele Ehre an, wenn sie glauben, es seye uns an der Herrschaft über ihre Hintersassen viel gelegen. Dieses sind Wahrheiten, die man nach meiner Ueberzeugung solchen Herrn nicht oft und laut genug sagen kann. Sie suchen sich eine Wichtigkeit zu geben, die nur in ihrem Kopf und Umgebungen liegt.

Es fragt sich jetzt, ob Euer Excellenz die von mir projectirte Versammlung von Notabeln durch Ihre Verbindungen zusammenberufen wollen. In jedem Fall bin ich bereit, das entworfene Project mit Ihnen selbst Artikel für Artikel zu durchgehen und zu discutiren, ehe ich es der höchsten Sanction unterlege. Wir wünschen, etwas unter den jetzigen Verhältnissen Gutes zu liefern, und um dieses bewerten zu können, muss ich die Einsichten Euer Excellenz in Anspruch nehmen. — Wollen die Standesherren, oder vielmehr einige derselben, an der Sache keinen Antheil nehmen, das kann uns gleichgültig seyn und wird uns nicht abhalten, vorzuschreiten. Wohlthaten braucht man niemand aufzudrängen.

[1]) Von Stein ebenfalls durch Randstrich hervorgehoben, dazu die Bemerkung: „*gut, ich werde dabey erscheinen*".

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Hügel an Stein — Frankfurt, 17. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 8. Ausfertigung

Verschleppung der von Stein am 19. Juli geforderten schnellen Entscheidung der schwebenden frankfurter Verfassungsverhandlungen bis zum Wiener Kongress. Hügel sucht die österreichische Taktik durch bürokratische Winkelzüge zu verschleiern unter persönlichen Angriffen gegen die drängenden Vorstösse Frieses. Persönliche Gereiztheit über die öffentliche Erörterung der Angelegenheit im „Rheinischen Merkur" vom 4. und 12. August [1]).

Stein an Thielmann — Nassau, 17. August 1814

Archiv Kuckuckstein, gedr. bei O. E. Schmidt „Stein in Sachsen", Neues Arch. f. sächs. Gesch. Bd. 54. S. 104

Hofft auf baldige Beilegung der Differenzen mit Kurhessen wegen dessen vorzeitiger Demobilisierung seiner Truppen [2]). *Wünscht Thielmann, vor seiner Abreise nach Wien noch einmal zu sehen.*

Spiegel an Stein — Berlin, 19. August 1814

St. A.

Teilt ihm mit, dass er von Hardenberg zur Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten mit nach Wien kommen werde. Erbietet sich zur Bearbeitung dieser Fragen für das ganze Reich in Zusammenarbeit mit Stein. Freude, ihn wiederzusehen. Die (offenbar nicht vollständig vorliegende) Antwort Steins beginnt mit heftigen Vorwürfen über Spiegels Verhalten während der napoleonischen Zeit.

Ew. Excellenz nicht hier in Berlin gefunden zu haben, ist ein grosses Herzenleid für mich, aber die Hoffnung, Hoch Sie in Wien beim Congress zu sehen, belebt mich mit grosser Freude. Deshalben eile ich auch, die Nachricht mitzutheilen, dass der Herr Staatskanzler Fürst Hardenberg mir angetragen hat, die Reise nach Wien zu machen, ihm in publicis ecclesiasticis a consiliis zu sein. Dieser mir willkommene Auftrag führt nun leicht dahin, dass ich zur Bearbeitung der katholischen Kirchen Angelegenheiten im Deutschen Confederativ Staate von Seiten der Hohen Mächte aufgefordert werde, wenn dieses Ew. Excellenz ihr Wille ist. Ich empfehle Hoch Ihnen diesen Gegenstand und mein Individuum zur geneigten Erwägung. Wie herzergreifend Ew. Excellenz sich über die traurige Lage der Deutschen Kirchensachen gegen Domherrn von Goudenau geäussert haben, ist mir bekannt. Goudenau ist heute mit mir in Briefwechsel.

Sehnsuchtsvoll erwarte ich den Augenblick, Ew. Excellenz wiederzusehen und über tausend und abermals tausend Dinge zu sprechen, auch überall Rede und Antwort zu stehen. Dass ich zur Zeit Ew. Excellenz ihrer Anwesenheit in Frankfurt mich daselbst nicht eingefunden habe, daran ist

[1]) Vgl. für die weitere Entwicklung der Angelegenheit Schwemer a. a. O. I. S. 95 ff. Dort ist auch (S. 97 f.) die Dankadresse einer Reihe von frankfurter Bürgern an Stein für seine Bemühungen um die Neubildung der Verfassung abgedruckt, auf die hier verwiesen sei. Vgl. dazu noch das Schreiben Metternichs an Hardenberg vom 10. August 1814, gedr bei Schwemer a. a. O. III, 1. S. 376.

[2]) Vgl. dazu Flathe a. a. O. III. S. 271.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Mangel an Nachricht schuld. Ich habe darüber meinem Bruder in Wien [1]) bittere Vorwürfe gemacht.
Erhalten Ew. Excellenz mir ihre gewogenheitsvolle Gesinnung wie vormals . . .
Auf demselben Bogen das Antwortkonzept Steins:
E. Hochw. danke ich für Ihr gütig esin dero S. v. 19. Aug. enthaltenes Andenken. Was die darin enthaltene Aeusserung wegen einer Ihnen zu ertheilenden Auffoderung betrifft, so kann ich Ihnen nicht verheelen, dass Ihre Annahme der bischöflichen Würde aus den unbefugten und blutigen Händen des Verfolgers des heiligen Mannes, der das Oberhaupt der katholischen Kirche ist, und Ihr Hirtenbrief, wo Sie zur Feyer der Schlacht von Dresden auffodern, Ihnen bey Ihren Glaubensgenossen und bey allen redlichen Deutschen einen unberechenbaren Schaden getan hat [2]).

Stein an Marschall — Nassau, 19. August 1814
Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden

Billigt die in Marschalls Schreiben vom 10. August entwickelten Grundsätze über die Vorbedingungen der Zulassung zur Herrenbank. Nützlichkeit der dort vorgeschlagenen Notabelnversammlung. Erklärt sich bereit, daran teilzunehmen. Rät zu einer versöhnlichen Politik gegenüber den Standesherrn.

Der von Ew. Excellenz angenommene Bestimmungsgrund der Zulässigkeit auf der adeligen und Herrenbank, adlige Geburt und eine Rente von 5000 fl. aus Grundstücken, die mit einer fideikommissarischen Eigenschaft gesetzlich versehen werden müssen, scheint mir der Sache sehr angemessen. Die Berufung der Notabeln zu einer vorbereitenden Zusammenkunft müsste durch Ew. Excellenz geschehen, ich werde gewiss mit lebhaftem Interesse daran theilnehmen und ihr beywohnen auch die Prinzen von Wied und die Grafen Bassenheim und Walderdorff dringend auffodern, dabey zu erscheinen. Die Standesherrn sind mehr erbittert als der Reichsadel, ohnerachtet dieser durch die Entziehung des ausschliessenden Rechts auf zwey Kurfürstenthümer, viele grosse Bisthümer und die Kumulation auf die zwey Ritterorden mehr an Geld und Rechten verlohr, als alle Regierungs und nützliche Rechte der sämtlichen Grafenbänke werth waren. Die Abneigung der Standesherrn wird jedoch gemildert werden können durch eine freundliche und zuvorkommende Behandlung der Herrn und Diener, durch eine schleunige Befriedigung ihrer Foderungen an die Staatskassen. Könnten Sie diese mit Grundstücken abfinden, so würden sich manche Reibungen und Misshelligkeiten vermeiden lassen.
Ich werde den 5 ten September nach Vollendung meiner Badekur von hier nach Wien abgehen, um dort den 16. oder 17. einzutreffen.

[1]) S. unten S. 375, Anm. 2. [2]) Vgl. Bd. IV S. 574, Anm. 5.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Thielmann an Stein — Marburg, 20. August 1814

Nach Pertz, Stein IV. S. 86 f.

Die legitimistischen Demonstrationen der sächsischen Offiziere. Die Lage seines eigenen Corps.

Ew. Excellenz gütige Antwort habe ich richtig zu erhalten das Vergnügen gehabt. Ich lege hier ein Schreiben meines Freundes Carlowitz bey, welches über den Zustand der Dinge in Sachsen nicht viel tröstliches enthält. Der Polizeydirector Rosen hat sich nach anderen Briefen sehr ungeschickt in dieser Sache benommen. Ich finde das Benehmen der Officire höchst strafbar [1]); Repnin hat einen Tagesbefehl deswegen erlassen, ich würde aber an seiner Stelle sogleich einige aus den Listen der Armee gestrichen haben. — Das schändliche Betragen der Russischen Landwehr in Dresden trägt viel zur üblen Stimmung bey, Repnin hat sich kürzlich genöthigt gesehen, einem Officir die Epauletten abzureissen und ihn zu degradiren.

Meine hiesige Lage fängt an, sehr kritisch zu werden, es mangelt gänzlich an Futter, ich schicke Courier über Courier nach Cassel, erhalte aber keine Antwort und werde in 3 Tagen genöthigt seyn, zu fouragiren, wenn nicht bald Maasregeln ergriffen werden. Uebrigens unterlasse ich nichts, was die Last erleichtern kann, und bin auch mit allen Behörden im besten Einverständniss [2]).

Dies, Ew. Excellenz, sind die Mittheilungen, die ich Ihnen zu machen habe, nebst meiner officiellen Bitte um Geld, welche freylich in diesem armen Lande umso dringender wird; mein Trost ist, dass so dumme Streiche, wie die Handvoll Officire in Dresden gemacht hat, hier nicht vorgehen können [3]), übrigens steht meine Hoffnung und meine Zuversicht auf den Minister S t e i n, dem Gott bey so grossen Gaben selbst diesen Nahmen nicht umsonst gab. — Mit Freuden will ich als Gouverneur von Kamtschatka sterben, wenn nur Sachsen e i n Sachsen bleibt.

Nachschrift. Die Sächsischen m o b i l e n Truppen kosten dem Lande jetzo 64 855 Rth. monatlich.

Dieselben würden dem im Lande mit voller Löhnung und Brotportion monatlich kosten 138 769 Rth.

oder gänzlich demobilisirt 91 674 Rth. monatlich,

indem selbst bey einer gänzlichen Demobilisirung die Rationen der Cavallerie immer bezahlt werden müssten.

---

[1]) Diese hatten in einer Petition die Wiedereinsetzung des gefangenen Königs gefordert. Vgl. darüber Flathe, Geschichte Sachsens, III. S. 270f, sowie Petersdorff, Thielmann S. 273.

[2]) Vgl. Petersdorff a. a. O. S. 270 ff.

[3]) Am 2. September ereignete sich Aehnliches auch in Marburg, vgl. darüber Petersdorff a. a. O. S. 274 f.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Stein an Thielmann Nassau, 21. August 1814

Archiv Kuckucksstein, gedr. nach O. E. Schmidt a. a. O. S. 104

Finanzielle Fragen. Steins Drängen nach Ueberleitung der Verwaltung Sachsens an Preussen. Die Differenzen mit Kurhessen. Oesterreich und Sachsen.

Meine Geldmittel sind gänzlich erschöpft, da ich über die Cassen des linken Rhein Ufers nicht mehr zu disponiren habe, man versprach mir aus denen Belgischen Massen für Sachsen 500/m Franken, noch sind sie mir aber nicht zugekommen, ich schreibe deshalb nach Amsterdam, auf jeden Fall werde ich in Wien die Sache zur Entscheidung bringen.
Theilen E. Excellenz die mir zugehenden Nachrichten an den Staatskanzler Hardenberg mit, ich dringe bey ihm darauf, dass die Administration von Sachsen an Preussen übergehe [1]), so wie die Administration von Belgien an den Prinz von Oranien übertragen worden ist. In diesem Nu [?] schreibe ich an ihn und beziehe mich auf Ihre Mittheilungen.
Ich wünsche sehr, dass das Sächsische Truppen Corps an den Rhein zurückmarschire [2]); mobilisirt der Kurfürst seine Truppen, so fällt jeder Vorwand zur Besetzung des Landes hinweg, und das Geschrey über Anmassung, Eigenmacht, etc. [*fällt*] dauernd fort.
Oesterreich wird für den König von S[achsen] nichts thun, seine Lage gegen Preussen und Russland gestattet es nicht — es bedarf beyder Mächte.

Gneisenau an Stein Eilsen, 21. August 1814

Nach Pertz, Stein IV. S. 89 f. Dort vollständig

(Empfehlung eines Majors von Brockhausen zum Polizeidirektor in Dresden). Erbittet Steins Unterstützung für seine eigenen Dotationswünsche. Hardenbergs Wertschätzung für Stein.

. . . Ew. Excellenz sprachen bei unserm letzten Zusammenseyn in Paris gegen mich eine Zusage aus, die mich eben so sehr als ein Beweis Ihres Wohlwollens gegen mich erfreute, als sie mir, in Hinsicht auf meine zahlreiche Familie, von anderweitem hohem Werth seyn muss. Ich bitte Ew. Excellenz, meiner eingedenk zu seyn, bevor die Ländervertheilung die Ausführung Ihrer wohlwollenden Zusage schwierig macht. Eine Besitzung am Rhein würde mir unter mehrerlei Rücksichten sehr wünschenswerth seyn [3]).

---

[1]) S. unten S. 64. [2]) Aus Hessen, vgl. oben S. 36, 88.

[3]) Hier scheint ein Missverständnis zwischen Stein und Gneisenau vorgekommen zu sein. Gneisenau erhoffte für sich als Dotation das berühmte Weingut Johannisberg und glaubte, von Stein die Zusage zu haben, dass er ihm dazu verhelfen werde. Stein aber hatte selbst ein Auge darauf geworfen, und Gneisenau war schwer enttäuscht und ärgerlich, als er davon erfuhr (s.unten S. 167). Schliesslich erhielt keiner von beiden den Besitz, sondern Metternich wusste ihn sich zu sichern. Bis zum Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft hatte das Gut dem Marschall Kellermann gehört, dem der Kaiser es geschenkt hatte. Kellermann war unverfroren genug, sein Eigentum bei der Zentralverwaltung zu reklamieren, die das Gut natürlich sofort nach dem Einrücken der Ver-

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Gott erhalte Ew. Excellenz; Sie haben sich stets voran im Streit für die gute Sache befunden. Zwar rechne ich nicht sehr darauf, dass man Ihre Stimme bei dem Wiener Congress hören wird, aber die Arbeit ist erst zur Hälfte gethan, und wir müssen unser Inneres ordnen. Dies wird weder in Oesterreich, noch Bayern, noch Württemberg geschehen, darum müssen wir in Preussen vorangehen mit gutem Beispiel, und dass dies geschehe, dafür kann Niemand unabhängiger und kräftiger wirken als Ew. Excellenz. Der Staatskanzler hört auf Ihre Rathschläge und liebt Sie und ist offen und empfänglich für alle edleren Plane. Das Gesindel um ihn werden Sie wohl verscheuchen.

Nachschrift: In wenigen Tagen gehe ich von hier nach Berlin ab.

Graf Walbott-Bassenheim an Stein — Frankfurt, 21. August 1814

Nach Pertz, Stein IV. S. 623

Opposition des nassauischen Adels gegen die geplante Verfassung.

Ew. Excellenz Auftrag gemäss habe ich über die künftige landständische Verfassung des Herzogtums Nassau mit jenen Mitgliedern des Adels gesprochen, welche sich in der hiesigen Gegend befinden. Niemand wünscht eine solche Verfassung in dem gegenwärtigen Augenblick, man wünscht die allgemeinen Bestimmungen des Wiener Congresses abzuwarten, damit diese Verfassung im Einklang mit dem grossen Ganzen und nicht ohne Garantie sey, welche jetzt bei dem aus so vielen nicht verbundenen Theilen bestehenden Deutschland nicht denkbar sey. Man sieht eine freiwillige Annahme einer von Nassau vorgeschlagenen Constitution als eine freiwillige Anerkennung der über uns durch fremde Gewalt usurpirten Hoheitsrechte an. Euer Excellenz werden sich in der Zwischenzeit die Ansichten der in ihrer Gegend wohnenden bedeutendsten Gutsbesitzer verschafft haben und also jetzt im Stande sein, die allgemeinen Ideen des ganzen Adels des Herzogthumes über diesen Gegenstand zu beurtheilen. Nach dem Wunsch Eurer Excellenz habe ich mit Herrn v. Marschall gesprochen. Er will den grossen Gutsbesitzern Virilstimmen geben, die kleineren sollen sich durch Einen repräsentiren lassen, z. B. ein Gutsbesitzer, der 500 Thaler Steuer zahlt, hat eine Stimme; fünf Edelleute, deren jeder 100 Thaler steuert, haben eine Stimme mit einander. Es scheint mir allerdings, dass hierdurch beleidigende Abstufungen vermieden werden. Herr v. Marschall glaubt, dass die Standesherren gegen dieses Project sein werden, scheint es aber nicht von dem übrigen Adel zu erwarten. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich einen Hauptzweck dieser Operation darin suche, die Domainen schuldenfrei dem Herzoglichen Hause auf jeden Fall zu sichern. Man wird die Erhaltung des Hofes ganz auf die Domainen, die Schulden und übrigen Staatslasten auf die Steuern werfen wollen.

---

bündeten in dieser Gegend beschlagnahmt hatte. Die Akten darüber im Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Wenn ich meine Meinung offen sagen soll, so glaube ich, ohne alle andere Gründe zu berücksichtigen, dass bei dem wechselseitigen Hass und Misstrauen, welches zwischen dem unterjochten Adel und den kleinen Sultanen und ihren Veziren herrscht, eine auf vernünftige Grundsätze gebaute Constitution nicht ohne höheren imponirenden Einfluss zu Stande kommen könne.

Stein an Hügel Nassau, 21. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 8. Konzept

(Berichtigung von Missverständnissen über Steins angebliche Auffassungen von der Stellung der Bürgerkapitaine in der frankfurter Stadtverfassung. Die Stellung der Katholiken in der neuen Stadtverfassung.) Stein beharrt auf seinen in dem Gutachten vom 19. Juli vertretenen Anschauungen in bezug auf das Wahlverfahren.

. . . Ich zweifle, dass es dem Magistrat gelingen werde, mich zur Annahme seiner Ansichten zu bewegen über die in der Resolution d. d. 19. July enthaltene Abänderung der Wahlformen.

Stein an Marschall Nassau, 21. August 1814

Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden

Einladung zu einer von Marschall angeregten Besprechung über dessen 1. Verfassungsentwurf. Die Haltung der Mediatisierten.

Ich werde Ew. Excellenz auf die bestimmte Zeit mit vielen Vergnügen erwarten[1]) und mit Ihnen den Entwurf des Organisationsedikts[2]) durchgehen — gut bleibt es immer, die Menschen dazu vorzubereiten und sie zu belehren, allem Missverstand zuvorzukommen, denn wie selten lassen verstehen oder wollen die Menschen verstehen, besonders zu einer Zeit der Erbitterung und der aufgeregten Leidenschaft wie die gegenwärtige.
Ich glaube nicht, dass diejenigen unter den Mediatisirten, mit denen ich in Verbindung stehe, sich durch Französischen Trug und List irre leiten lassen, am ersten lässt sich solches von Bayern und Württemberg erwarten.

Kleist an Stein Aachen, 22. August 1814

Nach Pertz, Stein IV. S. 88. Bruchstück

Bittet Stein, in Wien dafür zu sorgen, dass das System der Werbungen in Deutschland ein für allemal verboten werde. Für den Fall des Erwerbs der Maasgrenze verlangt Kleist die ungeteilte Annexion von Lüttich.

Sorgen doch Ew. Excellenz auf dem bevorstehenden Congresse auch dafür, dass keine Werbungen mehr stattfinden. Es ist unerhört, dass diese

[1]) Die Anfrage Marschalls, auf die Stein hier antwortet, ist nicht erhalten. Der Besuch kam übrigens nicht zustande.

[2]) Dieser Entwurf war von dem nassauischen Präsidenten Ibell unter Berücksichtigung der Anregungen Steins vom 10. August ausgearbeitet worden. Er wurde Stein am 23. August übersandt, der unter dem 24. August sein Gutachten dazu abgab, s. unten S. 42. Vgl. Sauer a. a. O. S. 15 ff.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Greuel wieder bei den Holländern und Belgiern ihren Anfang nehmen[1]). Es ist ganz dem jetzigen Zeitgeist zuwider und giebt zu einer Menge Misshelligkeiten Anlass. — Auch erlaube ich mir noch die Bemerkung, dass, wenn die Maass die Grenze der am linken Rhein Ufer zu errichtenden Preussischen Provinz machen sollte, es bei Entbehrung Venloos und Mastrichts durchaus nothwendig sein dürfte, die Stadt Lüttich ungetheilt zu behalten, ich habe mich davon an Ort und Stelle überzeugt. Es wäre für Preussen, so wie für die Lütticher Einwohner selbst von grossem Nachtheil, wenn man hier den Fluss stricte als Grenze betrachten und dadurch die Stadt zwischen zwei Mächten theilen wollte.

Denkschrift Steins „Ueber den Entwurf zu einer ständischen Verfassung im Herzogthum Nassau". Nassau, 24. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. Spec. 20. Konzept. — Ausfertigung (wesentlich übereinstimmend) Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden, gedr. Sauer a. a. O. S. 16 f. — Hier nach dem Konzept

Rechte der Stände. Ihre Teilnahme an der Landesgesetzgebung. Hauptgründe dafür. Teilnahme an der Steuerbewilligung. Abstimmungsverfahren in der Ständeversammlung. Stein will dem in der 1. Kammer (Herrenbank) vertretenen altangesessenen grossen Grundbesitz einen massgeblichen Einfluss sichern. Spricht sich für die Unabhängigkeit der Richter aus. Verlangt die Erteilung einer Anzahl von Kuriatstimmen für die Angehörigen der minder begüterten und deshalb nicht zur ersten Kammer zugelassen Reichsritterschaft.

Die wesentlichsten Rechten der Stände sind:

1) Theilnahme an der Verwilligung der Abgaben, Aufsicht auf die Verwendung, die durch Einsicht der Landes Rechnungen, Prüfung der Verwendung, Verantwortlichkeit der Verwendenden und Rechnungsführenden, ausgeübt wird.

2) Recht, über Sicherheit und Eigenthum und die persöhnliche Freyheit gegen alle willkührlichen Eingriffe zu wachen.

3) Recht der Vorstellung gegen Mängel in der Verfassung und Verwaltung.

4) Theilnahme an der Gesetzgebung, dass kein das Eigenthum oder die persöhnlichen Rechte der Unterthanen oder die Verfassung betreffendes Gesetz ohne Zustimmung der Stände gültig sey — hingegen alle zur Ausübung der v o r h a n d e n e n Gesetze nöthigen Verordnungen dem Landesherrn allein überlassen bleiben.

5) Handhabung der innern Polyzey der Versammlung durch sie selbst, nach einem landesherrlich genehmigten Reglement.

6) Freyheit der Stände während der Versammlung von Verhaftung. Der § 2 enthält die Aufzählung der Rechte der Stände [2]) — die Bestimmung der Theilnahme an der Gesetzgebung ist abhängig gemacht von denen Verhältnissen des Herzogthums zu dem zukünftigen Deutschen Staatenbund.

---

[1]) S. unten S. 358, Anm. 2.

[2]) S. Sauer a. a. O. S. 19, linke Spalte.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Mir scheint es rathsam, sich gleich über die Theilnahme der Stände an der innern Landes Gesetzgebung auszusprechen, wenn diese gleich immer den allgemeinen Bundesbeschlüssen untergeordnet bleibt, denn
1) die Theilnahme ist gleich wohlthätig für den Fürsten und den Unterthan, jener wird gegen Irrthum gesichert durch eine freye Discussion der Gegenstände der Gesetzgebung, die Stände und Unterthanen werden über die Absichten und Bewegungsgründe belehrt, hiedurch entsteht Vertrauen in die Regierung, Gemeingeist, der zu Opfern und Hingebung bereit ist, jeder sieht die Sache des Landes für seine eigene an. — Dass der Deutsche eines solchen Gemeingeists fähig ist, lehrt die neueste Zeit, hier erzeugte ihn Unwille über fremden Druck, in der Zukunft sey er eine Würkung der Liebe zu einer beglückenden, das Princip der Vervollkommnerung in sich tragenden Verfassung.
2) Das Edict soll Deutschland ein Beyspiel einer guten innern Landes Verfassung darbiethen und einen Beweis geben der edlen liberalen Grundsätze der Fürsten, beyde Zwecke werden nur unvollkommen erreicht, wenn man ein so wesentliches Recht als das der Theilnahme [*an*] der Gesetzgebung in der Reihe der ständischen Befugnisse vermisst.
Das Recht der Theilnahme an Bewilligung der Abgaben ist § 2 u. 3 denen Ständen beygelegt [1]), die Art, wie die Aufsicht auf die Verwendung ausgeübt werden soll, könnte noch deutlicher ausgedrückt werden indem man festsetzt, „dass dem Landtag die Haupt und Neben Rechnungen der Landes Kassen mit Belegen zur Prüfung vorgelegt werden sollen, und dass die verwendenden und verrechnenden Behörden ihm für ihr verfassungsmässiges Verfahren verantwortlich sind".
Bey der Berechnung der Stimmen Mehrheit sollen die einzelnen Stimmen in beyden Abtheilungen, nämlich der der Erbstände und der der Wahlstände, zusammengezählt und hiernach die Mehrheit der Stimmen ausgemittelt werden [2]).
Diese Festsetzung zerstöhrt das Gewicht, welches man denen grösseren alten Gutsbesitzern in der Verfassung durch Bildung einer Herrenbank beylegen zu wollen schien, und derjenige, der in einem Simplo 411 fl. giebt, ist einem gewählten Stand, der 28 fl. zahlt, also 16 mal weniger, gleichgesetzt. Soll also das der Herrenbank beygelegte Vorzugsrecht nicht ein blos scheinbares seyn, so muss sie die Befugnisse eines Collegii, einer würklichen Bank haben, sie zählt für sich und verhandelt und vereinigt sich gütlich mit der Bank der Landes Deputirten. Die Erfahrung unserer alten landständischen Versammlungen beweisst, dass dergleichen Einrichtungen gehen können.
Besorgt man aber den Einfluss übelwollender, den Gang der Regierung lähmender Einwürkungen, so bestimme man:

[1]) S. Sauer ebd.
[2]) § 2, Abs. 3 des Entwurfs, s. Sauer a. a. O. S. 21, linke Spalte.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

1) dass die Bänke, nachdem jede ihren Beschluss gefasst unter Leitung des Praesidenten, zusammentreten, um sich über einen gemeinschaftlichen Schluss zu vereinigen,
2) ist eine solche Vereinigung nicht zu erhalten, so wählt jede Bank drey Deputirte, dieser Ausschuss entscheidet durch Mehrheit der Stimmen, sind die Stimmen getheilt, so entscheidet der Beytritt des Landesherrn zu der Meynung der einen oder der andern Partey mit ja und nein über die Punkte, so offen geblieben sind.
Eine sehr wesentliche Garantie der bürgerlichen Freyheit beruht in der Inamovibilität der oberen Justizbehörden, in einer Habeas-Corpus Acte und der Zusicherung, nur von seinem ordentlichen Richter und nicht von Commissarien gerichtet zu werden. — Diese Bestimmungen müssen noch in dieses Edict aufgenommen werden. Das Edict selbst verdient den Nahmen einer pragmatischen Sanction und müsste unter den Schutz des zukünftigen Deutschen Staatenbundes gesetzt werden. Die Ausschliessung des sämtlichen im Herzogthum angesessenen Adels von der Herrenbank wird vielen Missmuth erregen, sehr ansehnliche, aber hier wenig begüterte Familien werden sich zurückgesetzt glauben, man wird diese Reibung vermindern, wenn man sämtlichen im Herzogthum angesessenen zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Familienhäuptern, so in Simplo wenigstens 600 f. Steuern [*zahlen*], vier vota curiata giebt, die Anzahl der zur Herrenbank Berechtigten wäre also die Nr. [2] § [4] aufgezählte und 4 Curiatstimmen. Die Landesdeputirten müssen demnach bis auf 30 vermehrt werden.

Stein an Marschall, Nassau, 25. August 1814
Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden

Uebersendet seine Verfassungsdenkschrift vom 24. August.

Der Entwurf zu einer ständischen Verfassung, welchen Ew. Excellenz mir den 23. d. M. mitzutheilen die Güte hatten, ist ein Gegenstand von einem solchen Interesse, dass er die ganze Aufmerksamkeit der Bewohner des Herzogthums fortdauernd in Anspruch nimmt. Meine Bemerkungen über seinen Inhalt habe ich die Ehre, Ew. Excellenz in der Anlage mitzutheilen.

Kleist an Stein Aachen, 30. August 1814
St. A.

Entrüstung über die badischen Verhältnisse. Geringes Zutrauen zu dem bevorstehenden Kongress. Hoffnung auf Steins Wirksamkeit und Einfluss.

. . . Die Piece aus Baden[1]) habe ich weiter nach Berlin befördert. — Der Herr Grossherzog erscheint darin in einem Lichte, das ihn sehr verdunkelt, und er verdiente wahrlich, in diesem Dunkel zu verbleiben. —

[1]) Nicht ermittelt.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Es ist mir ganz unbegreiflich, wie man dem kleinen Privat Interesse das Grosse aufopfern kann. — Niemahls wird Teutschland sich Ruhe und Sicherheit versprechen können, wenn diese Gräuel fortdauern. Meine Hoffnung eines Besserwerdens gründet sich auf Ew. Excellenz energischen Charakter, der diese Privat Interessen unschädlich zu machen suchen wird, und wenn ich gleich wenig Zutrauen zu dem Wiener Congress habe, so bin ich dennoch überzeugt, Ew. Excellenz werden Alles anwenden, um zum wenigsten das Uebel zu mindern, wenn es leider nicht in Ihrer Kraft stehen sollte, es ganz zu heben. — Der Himmel verleihe Ew. Excellenz Gesundheit und vor allen Dingen die gehörige Geduld zu diesem grossen Werke, denn was werden da für Raisonnements und Ideen zum Vorschein kommen, die wahrlich einen lebhaften Mann in Verzweiflung bringen können!

Solms-Laubach an Stein Wien, 31. August 1814

St. A.

Meldet seine Ankunft in Wien. Vorbesprechungen mit Humboldt über den Verfassungsentwurf Hardenbergs [1]).

Am 28. d. bin ich hier angekommen. Was ich in den ersten Stunden meines Aufenthaltes in Erfahrung brachte, war, dass sich F. Metternich in Baden aufhalte und nur selten, bei dringenden Veranlassungen, in die Stadt komme. In Baden soll von Geschäften keine Rede seyn. Am 29. besuchte ich Herrn v. Humboldt. Ihm war von den Ideen zur Grundlage, d. h. d. Neufassung, welche mir F. Hardenberg unter dem 23. v. M. zugesandt hatte, noch nichts bekannt. Herr v. Humboldt bat nun um Mittheilung, welche geschehen ist, und will nun sehen, ob er gleichwohl (da ihm der Staatskanzler über diesen Gegenstand noch nicht geschrieben hat) dem F. Metternich deshalb eine Ouverture machen könne? Morgen werde ich wahrscheinlich erfahren, was geschehen ist, und nichts unterlassen, was an mir ist, um es doch wenigstens dahin zu bringen, dass mit dem hiesigen Cabinet der Plan vorläufig discutirt werde. Herr von Martens [2]) ist hier, hat aber bis jetzt noch keine Feder ansezzen können, weil auch ihm dieser Plan ganz unbekannt ist. Gegen den 10. h. m. soll Graf Münster hier eintreffen, und es würde sehr gut und erwünscht seyn, wenn Ew. Excellenz Ihre Reise beschleunigen und um diese Zeit hier eintreffen könnten.

---

[1]) Vgl. oben S. 25, sowie W. A. Schmidt a. a. O. S. 187 f.
[2]) S. 504, Anm. 5.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Marschall an Stein — Wiesbaden, 31. August 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 20

Uebersendet den auf Grund der Anregungen Steins überarbeiteten Verfassungsentwurf. Erklärt sich mit der von Stein vorgeschlagenen Abstimmung nach Bänken (Häusern) einverstanden, nur bei der Beratung von Steuergesetzen solle nach Köpfen abgestimmt werden, um eine steuerliche Uebervorteilung der die Hauptlast der Besteuerung tragenden mittleren Stände zu verhindern. Gründe gegen die von Stein gewünschte Vertretung des kleineren mediatisierten Reichsadels in der 1. Kammer.

Euer Excellenz übersende ich durch gegenwärtige Estafette den nach Ihren Bemerkungen modificirten Entwurf der pragmatischen Sanktion über die Errichtung von Landständen für das Herzogthum [1]). Euer Excellenz werden alle Ihre Erinnerungen benutzt finden mit Ausnahme von zweien. Die Schwierigkeiten, die mir in dieser Hinsicht bey der näheren Prüfung aufgefallen sind, muss ich einer reiferen Prüfung Euer Excellenz überlassen.

Es findet nicht den mindesten Anstand, dass beyde Bänke nach der Meinung Euer Excellenz abgesondert und jede Bank für sich abstimmt und die Stimmen nicht zusammengezählt werden und die angetragenen Conferenzen im Fall verschiedener Meinungen stattfinden [2]). Dieses ist auch an der neuen Redaction gewahrt, allein ich glaube, dass wir diesen Modum nicht auf die Bewilligung der Abgaben ausdehnen dürfen, ohne die gerechteste Klage der Abgabenpflichtigen im Herzogthum zu erregen. Es verhalten sich nähmlich die directen Abgaben, die die Mitglieder der Herren Bank geben, zu denen, die auf die Mitglieder der Deputirten Bank und diejenigen, die von ihnenr epräsentirt werden, fallen, ungefähr wie 1 zu 17. Zu dem Simplo Grund und Güter Besteuerung im ungefähren Betrag von 1 800 000 zahlen die Mitglieder der Herren Bank ungefähr 10 000, die der Deputirten Bank 170 000 fl. Letztere würden also über ein Votiren in ihren Beutel mit Grund klagen, wenn man die Hälfte des Bewilligungsrechts der 1sten Bank übertragen sollte.

Auch würde der Analogie der Englischen und anderer repräsentativen Verfassungen entgegen gehandelt werden, wo die am meisten Steuerbaren die Abgaben bewilligen. Werden die Stimmen abgesondert in beyden Bänken gegeben und dann zusammengezählt, so bleibt immer noch ein entschiedenes Uebergewicht im Verhältniss des Beytrags zur Steuer der Herren Bank, die dann in dem Verhältniss wie 1 zu 2 ungefähr in dem Bewilligungsrecht steht. Ich bin überzeugt, dass Euer Excellenz dieser Ansicht Ihren Beyfall nicht versagen werden.

Bey der Bewilligung von Curiat Stimmen für den gering begüterten Adel [3]) bin ich auch auf bedeutende Schwierigkeiten in der Application des Grundsatzes auf das in dem Herzogthum Gegebene gestossen.

Soll nähmlich unsere Deputirten Bank, wie es zu wünschen ist, nicht ganz

[1]) Auch dieser Entwurf stammt von Ibell, er ist ebenfalls bei Sauer a. a. O. S. 19 ff. gedr.
[2]) Vgl. oben S. 43. [3]) Vgl. oben S. 44.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

aus ungebildeten und unwissenden Landleuten bestehen, so müssen wir darauf rechnen dürfen, dass Güterbesizer von Adel zu Deputirten auf dieser Bank gewählt werden. So wie wir dem gering begüterten Adel Curiat Stimmen einräumen, so bewirken wir, dass nicht nur die Theilnehmer an diesen Curiat Stimmen, sondern auch alle anderen Adeligen, die geringer begütert sind, als diese es gesetzmässig seyn müssen, auf der begüterten Bank nicht erscheinen, wenn ihre Mitbürger sie dazu durch Wahl rufen. Wir sezen also gegen die Absicht die Deputirten Bank, in der eigentlich die Repräsentation des Landes vorzüglich ruht, durch ihre Composition zu tief herab und schliessen den gebildeten Theil der Gutsbesitzer von derselben aus, denn wir haben wegen dem Mangel grösserer Städte im Lande keinen gebildeten begüterten Mittelstand. Auch die Distinction zwischen altem Adel und anderem Adel, wenn man ersterem nur an den Curiat Stimmen Antheil giebt, wird in der Anwendung auf die vorhandenen Familien eine Menge unangenehmer Schwierigkeiten veranlassen, die der Sache nachtheilig und der Regierung zuwider seyn müssen.

Ich habe die vorhandenen adeligen Familien nochmals durchgangen, um zu prüfen, ob auch ausser den 4 dazu berufenen noch eine oder die andere in ähnlichen Verhältnissen stehende vorhanden sey. Ich habe aber nicht eine gefunden, die sich durch den Besitz von Grundherrschaften im Herzogthum mit den Familien Stein, Walderdorff, Hatzfeld und Leyen vergleichen könnte und glauben könnte, sie sey zurückgesetzt. Nur die Familien von Booss, von Preuschen, von Wrede, von Frankenstein, von Sickingen haben Grundherrlichkeits Herrschaften, diese sind aber mit den Besizungen der 4 oben genannten Familien nicht zu vergleichen und, wenn man etwa die Familie von Preuschen ausnimmt, unbedeutend. Ueberdies bleibt ja die Admission anderer Qualificirter mit Bewilligung der Bank offen. Man kann also auch in der Folge allen billigen Wünschen einzelner entsprechen. Findet in diesem Augenblicke keine Vermehrung der adeligen Bank statt, so wird es auch zweckmässig erscheinen, die Deputirten Bank nicht zu vermehren. Da die Deputirten Diäten erhalten, so ist auch aus diesem Grund zu empfehlen, dass ihre Zahl nicht zu gross werde und sich dadurch die Kosten des Landtags nicht vermehren.

Euer Excellenz bitte ich nunmehr, die Anlage weiter zu prüfen und mir bald möglichst zu . . . der definitiven Redaction zurück zu senden. Meine Abreise ist auf den 4ten nachmittags bestimmt, und früher wünsche ich, diese wichtige Sache vollendet zu wissen.

Die Edicte, auf die sich die Sanction bezieht, habe ich an gehörigem Ort den Bemerkungen Euer Excellenz gemäss angezogen, auch folgen die Edicte selbst zum Gebrauch Ew. Excellenz hiebey.

Indem ich nichts so sehr wünsche, als dass die Verordnung oder vielmehr constitutionelle neue Einrichtung das Wohl des Landes dauernd begründen und befördern möge, verharre ich u. s. w.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Stein an Marschall — Nassau, 2. September 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 20. Konzept. — Ausfertigung Preuss. Staatsarchiv Wiesbaden danach gedr. bei Sauer a. a. O. S. 23. — Hier nach dem im Wesentlichen übereinstimmenden Konzept

Bemerkungen zu dem revidierten Verfassungsentwurf Marschalls. Billigt den von Marschall vorgeschlagenen Abstimmungsmodus in Steuerfragen. Hält seine Bedenken gegen die Ausschliessung des minder bemittelten kleinen Adels von der Herrenbank aufrecht. Einzelne kleinere Verbesserungsvorschläge.

E. E. danke ich ganz ergebenst für die gütige Mittheilung des Entwurfes zur pragmatischen Sanction und habe die Ehre folgendes zu bemerken:

1) Die von E. Excellenz geäusserte Meynung, die Stimme der beyden Bänke in allem, was Abgaben Verwilligung betrifft, kopfweis viritim zu zählen, finde ich vollkommen begründet [1]).

2) Hingegen besorge ich, dass der Ausschluss der weniger begüterten Adlichen von der Herrenbank vielen Unwillen erregen werde, der nachtheilig auf den Gang der Geschäfte würkt. Die so gestimmten Individuen werden ohnehin sich nicht wählen lassen, der Zweck, mehr wahlfähige Subjekte zu erhalten, wird also verfehlt [2]).

Ad § 2 nr. 3 versus finem [3]) „die Handhabung der Polyzey . ." würde ich zuzusetzen vorschlagen: „einer Ordnung über die innere Organisation und den Geschäftsbetrieb."

Ibid, nr. 2 in fine [4]) von „bey nicht stattfindender Vereinigung" würde die Bestimmung noch nöthig seyn, dass die landesherrliche Entscheidung in Form einer einfachen bejahenden oder verneinenden Genehmigung ertheilt werden solle, um nicht ein neues Feld zu Discussion bey dieser Handlung zu eröffnen.

Bemerkungen Steins zu Hardenbergs (3.) Entwurf der Grundlagen einer deutschen Bundesverfassung („41 Artikel") [5]) — [September 1814]

St. A. Acta betr. die Grundlagen einer deutschen Bundesverfassung

Ergänzende und kritische Ausführungen zu Hardenbergs Entwurf. Stärkere Hervorhebung der Forderung wirtschaftlicher Einheitlichkeit des Bundesgebiets. Verstärkung des österreichischen Einflusses in der Leitung des Bundes. Anderer Modus der Stimmenverteilung im Rat der Kreisobersten. Fordert eine bessere Verankerung der landständischen Rechte in der Verfassung. Stellung der Niederlande zum Bund. Der bayerische Partikularismus.

[*ad § 1*].* Also kein Separat Frieden wie ao. 1795. 1796.

[*ad § 7*].* Wichtige, das Eigenthum, die persöhnliche Freyheit und die

---

[1]) S. oben S. 46. [2]) S. oben S. 46 f.

[3]) Eigentlich § 4, Abs. 3 versus finem, s. Sauer S. 23, rechte Spalte.

[4]) Eigentlich § 2, Abs. 2 in fine, s. Sauer, a. a. O. S. 21, rechte Spalte.

[5]) Die Randbemerkungen Steins befinden sich auf einer Abschrift der „41 Artikel" Am Kopf der Abschrift der Vermerk Steins: „*Nach einer in Frankfurt im Juli 1814 gehabten Conferenz zwischen dem Staatskanzler Fürst Hardenberg, Graf Solms-Laubach und mir.*"

Die Paragraphen des Verfassungsentwurfs, auf welche Steins Denkschrift sich bezieht,

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Verfassung betreffende neue Landes Gesetze können ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände nicht eingeführt werden.

[*ad § 8*].* Gemeinschaftliche Bundesangelegenheiten sind:
Handels Einschränkungen, Münz Sachen, Zollwesen, Postwesen.
Diese Verwaltungsgegenstände können dem einzelnen Landesherrn nicht überlassen bleiben, ohne die Nachtheile einer zerstückelten und das Ganze stöhrenden Maasregel zu erzeugen. Ganz Deutschland wird in eine Menge kleine Zolldistricte, Postdistricte u. s. w. aufgelöst und der National Gewerbefleiss gelähmt werden. Die nachtheiligen Folgen des zerstückelten Postwesens sind in denen Denkschriften des Hauses Taxis dargestellt und aus der Erfahrung bekannt; noch verderblicher für das grosse Nationalverkehr und das wechselseitige nachbarliche Verkehr sind die mannichfaltigen Zollinien, so seit der Stiftung des Rheinbunds zwischen Bayern, Württemberg und Baden gezogen worden sind.

[*ad § 17*].* Die Art, wie die Bundes Ordnung auf die Aufrechterhaltung des Bundesvertrags würken soll, muss noch näher bestimmt werden. — Ermahnungs Schreiben, Anzeige an den Bundes Tag; wo Verzug in der Gefahr ist, kräftige Maasregeln.

** Diese beiden Obersten können ihre Rechte dem Kronprinzen von Württemberg unter einem angemessenen Titul delegiren, er ist ein Fürst von den edelsten Gesinnungen.

[*ad § 20*].* Dem Kayser von Oesterreich müsste das Präsidium, dem König von Preussen das Directorium gegeben werden. Zu der Erhöhung des Ansehens und des Glanzes der Bundesversammlung würde es beytragen, wenn Oesterreich sich durch einen der Erzherzöge vertreten liesse.

Der Herr v. Almedingen[1]) unterscheidet mit Grund (p. 222):
Integritätsgarantie, [*so*] allgemein gleichförmig über Bundesstaaten sich verbreitet, und Verfassungsgarantie, so sich modificirt nach der Grösse der Staaten (p. 230, 235) und bey diesen durch Vermittlung sich äussert, dahingegen kleine Staaten dem Bundes Gericht unterworfen sind.

[*ad § 21*].* Wenn man die Stimmen der Bevölkerung proportionirt, so wird man den Anschein der Willkühr vermeiden; der Maasstab des Einflusses folgt dem Maasstab der Bevölkerung, man könnte $^1/_2$ Million zur Einheit annehmen. Hiernach ergäbe sich der beykommende Maasstab:

Preussen vom Obersächsisch Thüringischen Craysse	4
Preussen vom Niederrheinisch Westphälischen Craysse	4

sind als Anlage III am Schluss des Bandes zusammengestellt, die entsprechenden Textstellen sind hier wie dort durch ein oder mehrere * gekennzeichnet.
Vgl. dazu W. A. Schmidt a. a. O. S. 150 ff., daselbst auch ein vollständiger Abdruck der 41 Artikel mit Steins Bemerkungen (S. 173 ff.), s. ausserdem Ritter, Stein II. S. 274 ff. und Lehmann, Stein III. S. 385 ff.

[1]) S. oben S. 10, Anm. 2.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Bayern 6
Hannover 2
Württemberg . . . . . $2^1/_2$
Baden . . . . . 2.

ad § 22.* Verhältnisse der Stände gegen Auswärtige betreffen theils Krieg und Frieden, theils andere staatsrechtliche, öconomische, politische und Familien Beziehungen — die Behandlung der letzteren mit den Auswärtigen kann ihnen überlassen bleiben.

ad § 23.* Es ist sehr wichtig, dass die die Verfassung schützenden Elemente in dem Bundestag vermehrt werden — und dieses würde am besten geschehen durch Zulassung von Deputirten der Territorial Stände. — Besteht der Bundestag allein aus Fürsten, so ist die Bürgschaft für die Dauer der inneren Territorial Verfassung gerade denjenigen anvertraut, die ein Interesse haben, sie zu untergraben und ihre eigene Gewalt auszudähnen. Lässt sich die Beyordnung von landständischen Deputirten nicht erreichen, so ist wenigstens die der Mediatisirten unerlässlich, denen die Reichsritterschaft gleichzusetzen ist, da sie mehr als die übrigen Mediatisirten verlohren hat, wenn man den Umfang ihrer Besitzungen und ihre Ansprüche auf geistliche Fürstenthümer und Würden berücksichtigt.

[*ad § 26*].* Oder besser: so wird die Angelegenheit vertagt und bey der nächsten Versammlung wieder vorgenommen.

ad § 27.* Dieses Gericht wird nicht sehr zahlreich zu seyn brauchen, da es der Sachen nur wenige sind, die dazu gelangen.

ad § 31.* Dem Crayss Obersten steht zu: Inspektion in Friedenszeiten, Commando in Kriegszeiten.

[*ad § 32*].* Cadres und Reserven.

** Die Erbstände sind conscriptionsfrey, man darf von ihnen erwarten, dass sie freywillig die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlands erfüllen.

*** Wozu?

[*ad § 35*].* Die Fonds können sich bilden aus Beyträgen, aus denen Landesmitteln und aus allgemeinen, dem Bund gehörigen Einnahme Quellen, zu denen letzteren rechne ich das Rhein Octroy, Gränz Zölle, Posten.

[*ad § 40*].* Die Aufnahme der vereinigten Niederlande in den Deutschen Bund hat das Nachtheilige, dass die inneren Verhältnisse durch den Zutritt einer fremden bedeutenden Macht noch zusammengesetzter werden, als sie es bereits sind. Ein Fürst, der 5 Millionen Einwohner und 16 bis 20 Millionen Thaler Einkünfte besitzt, dessen Land durch bedeutende Ströhme durchwässert [*ist*] und eine ansehnliche Küste hat, wird einen selbständigeren Gang gehen und einen kräftigeren Einfluss haben können, als das mittelländische Bayern; das Uebergewicht des Einflusses wird also in Deutschland noch mehr zersplittert und das Zerren in denen Geschäften noch vergrössert. Ein enges Bündniss zwischen Deutschland

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

und Holland abzuschliessen, erfodert aber das Interesse beider Länder, das letztere ist gegen Frankreich zu schwach, bedarf eines kräftigen Bundesgenossen, und die Niederlande sind für Deutschland die kräftigste Schutzwehr gegen alle Angriffe auf das nördliche Deutschland.
Ich halte es für sehr bedenklich, Bayern eine bedeutende Besitzung auf dem linken Rheinufer anzuvertrauen, besonders Festungen, die Bayrische Politik neigt sich seit zwey Jahrhunderten nach Frankreich, der König, sein undeutscher Minister, mehrere seiner Beamten, sein Schwiegersohn [1]), alle haben eine Französische Richtung. — Bayern will eine Europäische Macht, keine untergeordnete Deutsche Macht seyn, es kann sich nur vergrössern auf Kosten von seinen Nachbarn, von Oesterreich und Preussen; mit jenem ist es seit Jahrhunderten in feindseligen Verhältnissen, diesem hat es seine Stammländer entrissen, und es entstehen nun, da es sein Gränznachbar ist, bereits jetzt mit ihm Reibungen; es wird also immer geneigt seyn, zu versuchen, selbst mit Aufopferung entfernter unpassend gelegener Besitzungen, sich gegen Osten oder Norden zu vergrössern und in dieser Absicht sich an Frankreich anzuschliessen. Bayern wird durch Berührung mit Frankreich im Krieg gefährlich, es verliehrt auch in denen Verhältnissen des Friedens die Abhängigkeit vom Deutschen Bunde, in die es gesetzt ist, wenn es von ihm umschlossen ist, oder wenn nur ein einzelner schwacher Theil dessen vorgeschoben ist.
Hält man Bayern in dieser umschlossenen Lage, so muss es seine Ansprüche auf Selbständigkeit oder überwiegenden Einfluss in Deutschland aufgeben; so umschlossen und überhöht wie es ist, kann es sie nicht aufstellen, am wenigsten ausführen.

Marschall an Stein [2]) — Wiesbaden, 4. September 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 20

Uebersendet das Gesetz vom 2. September über die Einführung der Landstände im Herzogtum Nassau. Verteidigt noch einmal seinen Standpunkt in der Frage der Ausschliessung des kleinen Reichsadels von der Herrenbank, verweist aber darauf, dass das Gesetz eine Entwicklung im Sinne einer Angleichung an Steins Standpunkt offen lasse. Bevorstehende Abreise nach Wien.

Euer Excellenz Schreiben vom 2ten habe ich gestern gegen Mittag richtig . . . erhalten, zu einer Zeit, wo der Abdruck der Redaction, von der hier mehrere Exemplare folgen, schon vollendet war [3]).
Dieses Werk, welches die Absicht der Fürsten documentirt, das Gute nach Kräften zu befördern, hat sicher Fehler und Unvollkommenheiten, die die Zeit, welche die Würkungen desselben an das Licht rufen wird, verbessern muss. Alle guten Verfassungen sind Werke längerer Zeit-

[1]) Eugen Beauharnais.
[2]) Vgl. dazu den Brief Marschalls an Stein vom 2. September, oben S. 48.
[3]) Ein Abdruck des Gesetzes liegt bei. S. Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1814. S. 67 ff.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

räume, Zufällen, aber auch den gefühlten Bedürfnissen der Völker verdanken sie ihre gegenwärtige Gestalten. Lassen wir die Zeit auch auf die unsrige würken. Das Wesentliche und die Elemente zur bessern Ausbildung liegen in ihr. Das übrige wird sich finden.

Was insbesondere die Bemerkungen Euer Excellenz zu der neuen nach Ihren Angaben modificirten Redaction anlangt, so hat es ad. 2 seine vollkommene Richtigkeit, dass ein Theil unseres genug begüterten Adels damit, dass er nicht auf die Herren Bank schon jetzt gerufen ist, unzufrieden seyn wird. Indessen zeigt schon der Schluss des 4ten §, dass die Herren Bank nicht geschlossen ist und mit Zustimmung der schon vorhandenen Glieder noch andere berufen werden können. Auch die Curiat Stimmen können dann noch nachträglich eingeführt werden. Es ist so schwer, wie ich Euer Excellenz schon bemerkt zu haben glaube, die Grenzlinie zwischen unseren qualificirten und nicht qualificirten adeligen Guthsbesitzern zu ziehen, dass es besser scheint, die Linie werde künftig unter Mitwirkung der Herren Bank selbst gezogen und den Gliedern derselben werde eine Stimme über die eingeräumt, die noch in ihre Verbindung treten sollen.

In den Köpfen in Deutschland, besonders in denen der privilegirten Klassen, ist in diesem Augenblick eine solche Gährung, dass keiner weiss, auf welchen Plaz er sich stellen und was er nicht in Anspruch nehmen soll. Nur nach Bestimmung der künftigen Gestalt, die Deutschland behalten soll, wird sich dieser Schwindelgeist legen, und dann erst darf die hiesige Regierung hoffen, auch diese Classe zu befriedigen. Alles, was sie jezt thut, wird derselben nicht gefallen, es sey auch noch so gut berechnet. Das muss uns über die Unzufriedenheit trösten, die unser Edict sicher bey dem Adel erregen wird, und, ich bin es überzeugt, unter allen Umständen und auch mit noch günstigeren Bestimmungen erregt haben würde.

Ad. 3. Die nähere Bestimmung zu § 2 Abs. 2 am Ende würde mich veranlasst haben, das Ganze nochmals umdrucken zu lassen, wenn man hier nicht von der Unterstellung ausginge, dass die von Euer Excellenz gewünschte nähere Bestimmung schon in der Absicht der Regierung liegt. Die Analogie anderer Verfassungen stimmt ohnehin mit der Bemerkung Euer Excellenz überein.

Eben so ist die Bemerkung Euer Excellenz ad § 3 zum dritten Absaz ganz gegründet, inzwischen muss sich das schon bey der ersten Sitzung von selbst erledigen und das Reglement nicht nur die innere Policey, sondern auch den Geschäftsbetrieb und die Organisation umfassen, z. B. Art der Stimmgebung, der Stimmenzählung, der Umfrage usw.

Dem Verlangen Euer Excellenz gemäss füge ich noch eine Französische Uebersezung der Sanction bey, ich hoffe, Euer Excellenz werden dieselbe nicht missrathen finden.

Ich gehe heute noch nach Wien ab und hoffe, dort Euer Excellenz bald

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

zu sehen. Haben Sie mir etwas dorthin vor Ihrer Ankunft mitzutheilen, so bitte ich, es Hintere Schenkenstrasse, Nro. 65 im Fürstl. Bathianischen Hause an mich zu adressiren. . . .

Stein an Kleist Nassau, 4. September 1814
St. A.

Missbilligt aufs schärfste die Demonstrationen der sächsischen Offiziere zugunsten ihres gefangenen Monarchen.

L'intervention de la force armée en matière politique est aux yeux des loix une démarche répréhensible [1]) — la question sur le sort de la Saxe ne peut être préjugée par les militaires de ce pays, elle tient aux intérêts des puissances alliées, aux arrangements avec les pays conquis que les circonstances exigent, aux intérêts de l'Allemagne.
Le Général Thielmann aurait dû refuser d'accepter les pétitions ci-jointes.
Les chefs des corps qui les ont signées sont blamables ou par l'esprit factieux qu'ils ont manifesté, ou par l'ignorance des devoirs de leur place qu'ils ont prouvée. Ils ne sont point liés par leur serment militaire à un roi détrôné par une guerre juste, ils n'auraient point dû se laisser guider par l'opinion du Prince Maximilien [2]) qui, par sa position, n'en a point à émettre aussi longtemps que son frère vit. Il me paraît qu'il est urgent d'éloigner ceux que le Général Thielmann a indiqués, nommément le Général Lecoq [3]), homme faible, et le Colonel Zeschwitz [4]), homme intrigant — et de marquer aux autres chefs des corps combien que leur conduite est répréhensible et blamable.
Randbemerkung Steins: „Abschrift dieses Schreibens habe ich dem General Thielmann mitgetheilt" [5]).

Stein an Vincke Nassau, 5. September 1814
Archiv Ostenwalde. Nachlass Vincke. — Vollständig bei Kochendörffer, Briefwechsel zwischen Stein u. Vincke, S. 56

Bevorstehende Abreise nach Wien.

Befürwortet zunächst ein Anliegen (Dotationswunsch?) Tettenborns.
Morgen gehe ich nach Wien ab. Gott erfülle die Wünsche aller Freunde Deutschlands.

[1]) S. oben S. 38. — Das Schreiben Kleists, das Stein hier beantwortet, ist nicht erhalten.
[2]) Der jüngste Bruder des Königs von Sachsen, Vater Friedr. Augusts II. Gest. 1838.
[3]) Karl Christ. Erdmann Lecoq (1767—1830), kommandierte 1812 das sächsische Kontingent im russischen Feldzug, 1814 eine Division der in den Niederlanden stehenden sächsichen Truppen. Er trat eifrig für die Rückkehr seines gefangenen Königs ein und wurde deshalb von seinem Posten entfernt. Nach dem Krieg erwarb er sich große Verdienste um die Neubildung der sächsischen Armee.
[4]) Joh. Adolf von Zeschwitz (1779—1845), Generalstabschef Thielmanns. S. über ihn Neuer Nekrolog 23. Jahrg. I.
[5]) Der Brief an Thielmann ist gedruckt bei O. E. Schmidt, „Reichsfreiherr vom Stein in Sachsen . . ." (Neues Archiv f. sächs. Gesch. LIV, S. 104 f.)

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Stein an Frau vom Stein Frankfurt, 7. September 1814

St. A.

Auf der Reise nach Wien.

Ich bin gestern um vier Uhr angekommen und reise morgen ab, meine Geduld wird nicht wenig durch den Ueberlauf aller Art auf die Probe gesetzt — so dass ich Gott danke, wenn ich fortkomme.
Der Rest des Briefes betrifft belanglose Einzelheiten über die Wiedereinrichtung des Schlosses in Nassau.

Stein an Hardenberg Wien, 15. September 1814

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 114. VIII. Spec. 7

Erbittet Hardenbergs Unterstützung für die endliche Einführung der nach seinen Vorschlägen modificierten frankfurter Verfassung.

Noch ist die veränderte städtische Verfassung, nach dem Entwurf der aus Mitgliedern des Senats und des Bürger Collegii bestehenden Commission und denen Bestimmungen der Entscheidung d. d. 19. July a. c. nicht zur Ausführung gekommen. Der auf mancherley Art und zuletzt in der anliegenden abschriftlichen Vorstellung d. d. Frankfurt, d. 8. September [1]) a. c. ausgedrückte Wunsch der angesehensten Bürger der Stadt ist die beschleunigte Einführung der erwähnten Constitution, ich sehe mich daher genöthigt, ihn E. Fürstl. Gnaden mitzutheilen und zu empfehlen.

Müffling an Stein Coblenz, 16. September 1814

St. A.

Das Ende der „Sachsenrebellion".

Euer Excellenz wird der Obrist von Ende [2]) das Ende der Sachsenrebellion ausführlich vortragen können, und beziehe ich mich darauf. Viele Gründe sprachen dafür, die Sache höchst ernsthaft zu nehmen, aber so abzuthun, dass aller Eclat vermieden wird, vor allen andern Dingen ist es mir jedoch zweckmässig erschienen, dass Lecoq [3]) (da er sich gefügt hat) nicht nach Dresden geschickt wird, weil sonst mancherley Dinge zur Sprache gekommen wären, von denen es besser ist, sie in ewige Vergessenheit zu begraben. Unser Freund Thielmann ist nicht für ein Verhältniss gemacht, in welchem das Wort gewogen und die That reiflich von allen Seiten geprüft werden muss. Der kalte auflauernde Pedant fängt seinen leichten Sinn leicht in den Netzen der ausgeworfenen Zutraulichkeit.

---

[1]) S. oben S. 36, Anm. 1.

[2]) Friedr. Freiherr von Ende, hannoverscher Offizier bis zur Auflösung der hannoverschen Armee, dann in preussische Dienste übergetreten, 1808 verabschiedet, im April 1813 wiederangestellt zunächst als Major im Stabe Blüchers, bald darauf im Generalstab Bernadottes, im Frühjahr 1814 Oberst im Generalstab Yorcks, dann Kleists, dem das sächsische Korps unterstand. Gest. 1829 als Generalleutnant.

[3]) S. oben S. 53, Anm. 3.

Quelle: Freiherr vom Stein, Bd. 5, Berlin 1933 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org